

Stadt Brandenburg an der Havel



Haushaltssicherungskonzept 2017/2018

(Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept)

SVV-Beschluss 012/2017

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einführung	3
2. Strategische Haushaltskonsolidierung und Konsolidierungsansätze	4
2.1. Runderlass 01/2013: Maßnahmen und Verfahren der Haushalts-sicherung und der vorläufigen Haushaltsführung	4
2.2. Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen	16
2.3. Verlust der Kreisfreiheit	20
3. Konsolidierungsstrategie der Stadt Brandenburg an der Havel	23
3.1. Ausgangsüberlegungen	23
3.2. Weiterführung der Konsolidierungsstrategie	24
3.2.1. Versagungsgründe zum HSK 2015 und 2016	24
3.2.2. Gesetzlicher Haushaltsausgleich	25
3.2.3. Darstellung des überragenden Konsolidierungswillens	29
3.3. Konsolidierungsziele	33
3.4. Bekenntnis zur Konsolidierung durch Beschluss einer Nachhaltigkeitssatzung	34
4. Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)	36
4.1. Erledigte, abgeschlossene HSK-Maßnahmen	36
4.1.1. frühere HSK-Maßnahmen	36
4.1.2. erledigte, umgesetzte HSK-Maßnahmen seit 2012	38
4.1.3. Beendigung von HSK-Maßnahmen	42
4.2. Fortgeschriebene und neue HSK-Maßnahmen	44
4.2.1. Übersicht der Maßnahmen des HSK	44

	Seite
4.2.2. Beschreibung der HSK-Maßnahmen	47
M 1: Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug	47
M 2: Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen	48
M 3: Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept	49
M 6: Optimierung von Zinsausgaben	51
M 7: Antrag auf Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsfonds gem. § 16 BbgFAG	52
M 12: Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad	53
M 17: Folgekostenberechnung von Investitionen	54
M 27: Sicherung des Budgets des Brandenburger Theaters	55
M 28: Fortführung und Intensivierung des Prozesses der Aufgabenkritik; Reduzierung des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen	56
M 33: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungs-konzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung	59
M 36: Anpassung der Sondernutzungssatzung	60
M 39: Angekündigte Entlastung der Kommunen durch den Bund	61
M 41: Erhöhung Eigenanteil für die Schülerbeförderung	62
M 42: Bildung eines BgA Sportstätten	63

Anlage 1 Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt

Anlage 2 Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte

Anlage 3 Übersicht der freiwilligen Leistungen

1. Einführung

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel sind die §§ 63 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) maßgeblich. Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich so aufzustellen, dass das ordentliche Ergebnis, d.h. die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge einerseits und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren andererseits, für das Haushaltsjahr und auch für den mittelfristigen Planungszeitraum positiv ist (§ 63 Abs. 4 BbgKVerf).

Sofern das auch „trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist“ dann ist gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf „ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.“

Im Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2017 und 2018 sowie für die mittelfristige Finanzplanung bis 2021 ist das ordentliche Ergebnis zwar bezogen auf die Erträge und Aufwendungen des Jahres 2017 bzw. des jeweiligen Jahres innerhalb der mittelfristigen Planung nicht negativ. Allerdings sind die dabei die Fehlbeträge aus Vorjahren im Ergebnishaushalt unberücksichtigt, so dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen ist.

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ein Bestandteil des Haushaltsplanes. Da andererseits in der von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Haushaltssatzung die Festsetzungen des Haushaltsplans enthalten sein müssen (§ 65 Abs. 2 BbgKVerf), sind folglich auch die im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen mit dem Haushaltsplan in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Eine Haushaltssatzung ist für jedes Haushaltsjahr zu erlassen. Damit sind auch der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept für den entsprechenden Zeitraum aufzustellen und zu beschließen. Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist außerdem gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf daher erst erfolgen, wenn die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist.

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde in den Jahren 2015 und 2016 das Haushaltssicherungskonzept und die darin enthaltene Konsolidierungsstrategie durch die Kommunalaufsicht beim Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) nicht genehmigt.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2017/2018 ist daher das Haushaltssicherungskonzept aus dem Jahr 2016 fortzuschreiben. Die bereits im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind abzurechnen und zu übertragen, wenn diese noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind. Darüber hinaus ist die Konsolidierungsstrategie genauso wie die Konsolidierungszeile zu überprüfen und anzupassen. Da der strukturelle Haushaltsausgleich gegenwärtig als erreicht und anhand der bereits realisierten Maßnahmen auch als gesichert betrachtet werden kann, muss der Schwerpunkt auf den Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge (durch Überschüsse im Ergebnishaushalt) und auch auf die Rückführung des Kassenkreditvolumens (durch Überschüsse im Finanzhaushalt) gelegt werden.

2. Strategische Haushaltskonsolidierung und Konsolidierungsansätze

Die Haushaltskonsolidierung hängt sowohl von kurzfristigen Maßnahmen und deren erfolgreicher Umsetzung als auch von der Umsetzung langfristig wirkender, strategischer Maßnahmen ab.

Im Nachfolgenden werden die grundsätzlichen Aspekte und Ansätze, denen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nachzugehen ist, erörtert. Außerdem werden auch die strategischen Überlegungen und Einflussfaktoren der staatlichen Ebenen einem Diskurs unterzogen.

2.1. Runderlass 01/2013: Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung

Der Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) in kommunalen Angelegenheiten Nr. 01/2013 "*Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung*" enthält in der Anlage 1 Hinweise zur Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts mit Vorschlägen zu strukturellen Verfahrensweisen und einzelnen inhaltlichen Ansatzpunkten der Konsolidierungsbemühungen.

Da der Prozess der Arbeit mit und unter den Vorgaben eines Haushaltsicherungsprozesses in unserer Verwaltung nunmehr bereits seit mehr als 10 Jahren andauert, sind viele dieser Anregungen in unserer Verwaltung bereits seit langem gelebte Realität.

Nachfolgend soll anhand der Hinweise des Runderlasses auf die bisherige Umsetzung der Vorschläge eingegangen werden. Die Darstellung ist dabei keinesfalls vollständig, sondern muss bei zahlreichen Ansätzen nur jeweils als beispielbezogen betrachtet werden. Sie soll dabei auch die konkrete Abrechnung der aufgelisteten HSK-Maßnahmen nicht ersetzen oder diese auch nur wiederholen, sondern um Strukturen oder konkrete Prüfungsergebnisse ergänzen, die sich nicht direkt in den konkreten Maßnahme wiederfinden.

Die folgende Darstellung orientiert sich dabei weitgehend am Aufbau der Anlage 1 zum Runderlass 01/2013 des MIK:

zu 1. Vorgehensweise

Die unter 1 dargestellte strukturierte Vorgehensweise des Prozesses der Erstellung des HSK wird in unserer Verwaltung weitgehend so realisiert, wobei sich aufgrund des strukturellen Aufbaues der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ergibt, dass die in den Prozess einzubeziehenden Querschnittsämter oder sonstige Strukturen dem Kämmerer weitgehend direkt unterstellt sind.

Eine Ausnahme bilden die Controllingbereiche der anderen Beigeordneten, welche aber hinsichtlich der Haushaltüberwachung sehr eng mit den Bereichen des Kämmerers zusammenarbeiten.

zu 2. Strategische Haushaltskonsolidierung

zu 2.1. Aufgabenkritik

Die Wahrnehmung sowohl freiwilliger als auch pflichtiger Aufgaben ist in einem kontinuierlichen Prozess kritisch zu überprüfen.

Der Prozess der strategischen Haushaltskonsolidierung, insbesondere der Überprüfung von Art und Umfang pflichtiger, aber auch freiwilliger Leistungen stellt sicherlich den schwierigsten Bereich der Haushaltskonsolidierung dar; er bildet aber unstreitig den politisch umstrittensten Bereich. Die Ergebnisse der diesbezüglichen Untersuchungen finden sich in den konkreten Einzelmaßnahmen und den getroffenen Einzelbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung. An dieser Stelle soll hierauf daher nicht näher eingegangen werden.

zu 2.2. Art der Aufgabenerledigung

Das Feld der Überprüfung der Art und Weise der Aufgabenerledigung nimmt mit den breitesten Bereich der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ein. Bevor man es gegenüber dem Bürger rechtfertigen kann, diesem bisher erbrachte Leistungen künftig vorzuenthalten, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Erstellungskosten zu optimieren.

Priorität hat dabei nicht die Senkung der Leistungsstandards, sondern die Optimierung der Erstellungsprozesse. Da im Runderlass 01/2013 des MIK aber die zeitliche Einschränkung bei der Leistungserbringung zuerst benannt wird, soll auf die diesbezüglichen Aktivitäten zuerst eingegangen werden:

Die diesbezüglichen Möglichkeiten oder sogar Notwendigkeiten werden in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dabei wiederum häufig erheblich umstritten. Zu erinnern ist hier bspw. die Debatte über das Vorhalten von Ortsteilverwaltungen, die im Wesentlichen für Meldeangelegenheiten tätig waren.

Der bisher nachhaltigste Konsolidierungserfolg wurde 2005/2006 durch die Umstellung der Bedienqualitäten des ÖPNV von einem eher angebotsorientierten Verkehr zu einem nachfrageorientierten Angebot. Das hat dazu beigetragen, strukturell rund 2 Mio. EUR jährlich einzusparen und dabei nur rund 5% der Fahrgäste zu verlieren, die dann zum Teil erst mit Verzögerungen wieder zurück gewonnen werden konnten.

Selbst wenn nicht immer direkt in konkreten Einsparungen bezifferbare Konsolidierungserfolge benannt werden können, sind Überlegungen und die Realisierung von Senkungen der Bedienstandards und Einschränkungen der Benutzerkomforts bei öffentlichen Einrichtungen permanent bereits aufgrund der vorgegebenen Reduzierungen des Personalbestandes oder auch aufgrund pauschaler Mittelkürzungen in unserer Verwaltung umfangreich gelebte Realität.

Die Bemühungen zur Überprüfung von Leistungsstandards/-qualitäten müssen aber weiter vorangetrieben werden. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, dem Bürger als Nutzer die Notwendigkeit der Maßnahmen, also die mit der Beschränkung gewohnter Bedien-

komforts einher gehenden Folgen im Verhältnis zu der notwendigen Konsolidierung der kommunalen Finanzen plausibel zu machen. Teilweise sind auch Widerstände innerhalb der Verwaltung aufzulösen. Naturgemäß sind die Kollegen stolz auf die erreichten Standards der Leistungserbringung und auf die somit möglichen positiven Ergebnisse ihrer Arbeit.

Benchmarkvergleich:

Vorrang der Bemühungen hat dabei weiterhin das Erreichen von Effizienzgewinnen im Bereich der Erstellungsprozesse der kommunalen Leistungen. Als ein Instrument dazu benennt der Runderlass den Benchmarkvergleich. Durch den Vergleich mit besseren Werten anderer Verwaltungen wird das Lernen von diesen Besseren ermöglicht.

Dieses Instrument wird in unserer Verwaltung bereits seit Jahren intensiv genutzt. So war die Stadtverwaltung in bis zu 11 Vergleichsringen der KGSt vertreten und es wurden die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet. Leider hat sich die Hoffnung, durch die Vorgabe eines landesweiten Produkt- und Kontenkatalogs die Bereitstellung der zum Vergleich notwendigen Zahlenwerte zu erleichtern, bisher nicht erfüllt. Dazu ist der Rahmen in seinen Gestaltungsmöglichkeiten zu flexibel, die einheitliche Betrachtungsebene zu weit oben angesiedelt. Die auf Produktbereichsebene zusammen gefassten Werte sind für die Analyse der Erstellungsprozesse im Leistungsbereich kaum aussagekräftig.

Aber auch unterhalb des sehr zeitaufwendigen Bereichs der strukturierten Vergleichsringe werden in vielen Verwaltungsbereichen umfangreiche Anstrengungen unternommen, von Besseren zu lernen. Dort werden Referenten aus anderen Verwaltungen eingeladen und/oder Workshops mit Kollegen aus anderen Verwaltungen veranstaltet. Auch die Berichte des Kommunalen Prüfungsamtes und die dort im Rahmen von überörtlichen Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse werden regelmäßig herangezogen.

Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen:

Der Leitfaden für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch das MIK im Jahre 2012 wird als sehr hilfreich betrachtet. Der Leitfaden wurde den Verwaltungsstrukturen umgehend zur Anwendung an die Hand gegeben. Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde aber bereits zuvor eingefordert und die Berücksichtigung insbesondere durch zwei Verfahren umgesetzt:

- Im Bereich der Investitionen wird jeweils die Erstellung eines Investitionssteckbriefes eingefordert, der auch umfangreiche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und gerade auch zur Folgekostenbetrachtung vorsieht. Ohne solche Investitionssteckbriefe erfolgt keine Aufnahme in das Investitionsprogramm. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges durchlaufen diese Maßnahmen dann jeweils noch ein spezielles Freigabeverfahren. Mittel werden nur unter Überprüfung der Angaben und Annahmen im Investitionssteckbrief freigegeben.

- Außerhalb des investiven Bereichs wird seit 2005 ein Vertragsfreigabeverfahren angewendet. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Abschluss von Verträgen bzw. das Eingehen von anderen Zahlungsverpflichtungen nur zulässig, wenn nach einer entsprechenden Prüfung eine Freigabe erteilt wurde.
Bis 10 TEUR erfolgt die Prüfung dezentral. Ab diesem Betrag erfolgt eine Freigabe durch den Kämmerer nach vorheriger Prüfung durch die Controllingbereiche und den Finanzbereich. Im Mittelpunkt der Prüfungen stehen dabei insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit der gewählten Realisationsform und die Berücksichtigung der (Folge-)Kosten in der Finanzplanung.

Verwaltungsinterne Bündelung von Aufgaben:

Nachdem der Prozess des Stellenabbaus lange Zeit dadurch geprägt war, dass Aufgaben aus Querschnittsbereichen dezentralisiert und in diesen Bereichen dann Stellen abgebaut wurden, so setzt die Verwaltung seit einigen Jahren auf den umgekehrten Weg, da die personellen Ressourcen der dezentralen Bereiche es zumeist nicht mehr ermöglichen, diese Aufgaben dort stellenneutral aufzufangen und sich der Aufwand zur Erledigung der Aufgaben durch die Dezentralisierung zumeist erheblich erhöht hat (etwa bereits durch den Aufwand für ständige Schulungen bei relativ geringer Zahl der Fallbearbeitungen).

Aktuell sind zwei Projekte nahezu vollständig umgesetzt:

- Im Fachbereich II wurde ein zentrales Forderungsmanagement aufgebaut. Forderungen der Stadt gegenüber ihren Bürgern können aus den unterschiedlichsten Gründen entstehen (von der „Leihgebühr“ in der Bibliothek über Grundstückskaufpreise bis zum Verwarngeld). Die Geltendmachung von rechtskräftigen Forderungen erfolgt dann - ausgenommen von der Unterscheidung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen - weitgehend nach den gleichen Kriterien.
In einem ersten Schritt wurde die Bearbeitung von Niederschlagungen zentralisiert.
- Als weiteres Projekt steht die Zentralisierung der Bearbeitung von Vergaben vor dem Abschluss. In diesem Bereich haben sich die formalen Anforderungen und damit auch die Fehleranfälligkeit mit den Jahren deutlich erhöht und ist demzufolge auch der Schulungsaufwand erheblich angestiegen. Hier war es sinnvoll, das Know-How zu bündeln.

Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR):

Bereits vor der Einführung der Doppik, in der die KLR nun Pflichtbestandteil ist, praktizierte die Verwaltung in weiten Bereichen eine Kostenrechnung. Die Ermittlung und Ausweisung auch indirekter Kosten, also solcher Kosten, die nicht direkt für die Produkterstellung benötigt werden, wurde seit 2003 zudem durch den Aufbau des Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements unterstützt, da durch das dort praktizierte Modell von Mieter und Vermieter wesentliche Bestandteile des sächlichen Verwaltungsaufwandes auf die verschiedenen Verwaltungsaufgaben aufgeschlüsselt werden.

Bei der Definition des Umfanges der Kostenzuordnung wurden solche Grundsätze entwickelt, die den dafür erforderlichen administrativen Aufwand nicht außer Verhältnis zu den gewonnenen Steuererkenntnissen erscheinen lassen. So ist etwa für die Umlage der Mieten auf die Fachgruppen der Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung maßgeblich und werden unterjährige Veränderungen nicht zu ständigen Neuberechnungen der Mieten herangezogen.

zu 2.3. Interkommunale Zusammenarbeit

Eine Nutzung der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit wird auch seitens unserer Stadt als deutlich nachhaltiger zu erschließendes Potential zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Erstellungsprozesse der kommunalen Aufgaben betrachtet.

Es gibt auch die entsprechenden Aktivitäten. Jüngste Beispiele sind die Erweiterung der bestehenden Zusammenarbeit mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bereich der Landwirtschaft oder die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsregion Westhavelland mit dem Landkreis Havelland sowie den Städten Rathenow und Premnitz.

Als negatives Beispiel ist allerdings auch die Kündigung der Zusammenarbeit mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in Sachen Wohngeldstelle zu nennen, die wohl erfolgte, weil der Landkreis die Umlage der Kostenanteile nicht akzeptierte.

Ein Vorstoß der Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden im Bereich der Verwaltungsvollstreckung stieß bei den Gemeinden leider auf geringe Resonanz.

Einer Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit stehen gegenwärtig im Wesentlichen drei Faktoren entgegen:

- Furcht der abgebenden Gemeinden, Einfluss bis hin zu Souveränität zu verlieren
- Furcht der übernehmenden Fachverwaltungen, die zusätzlichen Aufgaben bei anhaltendem Stellenabbau nicht leisten zu können
- gegenwärtig bestehende Unsicherheiten der Besteuerung

Dem Ersten kann nur durch Anreizsysteme und durch die Praxis vertrauensvoller Zusammenarbeit begegnet werden.

In den letzten beiden Jahren ist noch ein weiterer Hinderungsgrund hinzu getreten. Ausgehend von einer entsprechenden europarechtlichen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof Urteile gesprochen, die sogenannte „Beistandsleistungen“ der Kommunen untereinander der Umsatzsteuerpflicht unterwarf. Abgestellt wird hier auf einen möglichen Wettbewerb zu privaten Leistungserbringern. Da hier in Zukunft die Gefahr besteht, dass auf die Kostenerstattung noch 19% Umsatzsteuer aufgeschlagen werden muss, behindert das z.T. neue Aktivitäten. Hier muss dringend eine zeitnahe Klärung der Problematik erreicht und auch gegenüber der EU durchgesetzt werden.

zu 3. Aufwandsorientierte Konsolidierungsansätze

zu 3.1. Personalaufwendungen

Als Ausgangspunkt der Betrachtung von Möglichkeiten der Konsolidierung im Bereich der Personalaufwendungen werden im Runderlass 01/2013 des MIK zunächst die oben bereits angesprochene Aufgabenkritik und die Überprüfung von Standards, aber auch Optimierungsmöglichkeiten bei Geschäftsprozessen genannt.

Im Personalbereich „einfach den Gürtel enger zu schnallen“ ist eben nicht möglich. Stellenabbau muss von weitreichenderen Überlegungen und begleitenden Maßnahmen unterstützt werden.

Hierzu sind exemplarisch zwei Beispiele aus den letzten Jahren zu nennen. So wurde im Bereich der Fachgruppe 50 (Soziales und Wohnen) seitens der Fachgruppe 10 (Organisation und Controlling) mit Unterstützung der Fachhochschule eine Überprüfung der Verfahrensweisen und Abläufe (Geschäftsprozesse) durchgeführt. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde der Personalbedarf einvernehmlich definiert.

Anfang 2013 trat außerdem eine neue Allgemeine Geschäftsweisung in Kraft. In die Überarbeitung wurden Mitarbeiter aus nahezu allen Bereichen der Verwaltung einbezogen, um einen entsprechenden Praxisbezug sicherzustellen. Ansatz der Überarbeitung war die Optimierung der Abläufe, die Bereitstellung vieler Regeln und Hilfsmittel, deren Nutzung die Verwaltung im manuellen Bereich entlasten und zeitliche Freiräume für die Fachaufgaben erschließen soll. Besonderer Wert wurde dabei auf die Verbesserung des sogenannten „Informationsmanagements“ gelegt, da eine Auswertung der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter gezeigt hatte, dass eine hohe Anzahl an Mehrstunden insbesondere im Bereich der Mitarbeiter mit Leitungsfunktion anfallen, zu deren Aufgaben ja gerade der Informationstransfer zählt.

Überprüfung der Notwendigkeit jeder beabsichtigten Erst- oder Wiederbesetzung von Stellen:

Die im Runderlass 01/2013 des MIK angesprochenen Überlegungen bei Stellenvakanzen werden in der Stadtverwaltung seit Jahren angewendet. Bei jeder frei werdenden Stelle ist anhand eines vorgegebenen Fragenkatalogs zunächst die Notwendigkeit zu unterlegen (einschließlich des Ergebnisses der Prüfung einer Vergabe der Leistungen), werden die Stellenwerte überprüft und eine Entscheidung zur Notwendigkeit einer externen Nachbesetzung getroffen.

Erklärtes politisches und fiskalisches Ziel in der Stadt war es, die sich ergebenden Möglichkeiten eines sozial-verträglichen Stellen- und Personalabbaus durch die Gewährung von allen (!) beantragten Altersteilzeitverträgen (ATZ) zu nutzen. Das wurde parallel zu der Bewilligung aller jener Anträge - vor allem auch durch die Begrenzung der externen Wiederbesetzungsmöglichkeiten - auf eine von vier altersbedingt freiwerdenden Stellen (d.h. 25%ige Wiederbesetzungsquote) bis zum Jahr 2015 sehr nachhaltig unterstützt.

Die Möglichkeiten eines weiteren pauschalen Stellenabbaus erscheinen nun weitgehend ausgereizt. Vielmehr stellt sich auch angesichts der demografischen Entwicklung innerhalb der Verwaltung gegenwärtig verstärkt die Frage der Fachkräftesicherung und damit auch der Siche-

rung der Aufgabenerfüllung in der Zukunft. Die Wiederbesetzungsquote wurde daher mit dem HSK 2016 aufgegeben. Weitergeführt wird jedoch der Prozess der individuellen Prüfung der Notwendigkeit jeder externen Stellenbesetzung.

Nutzung von „Freistellung anstatt Jahressonderzahlung/-zuwendung“:

Auf die Möglichkeit wurde verwaltungsweit hingewiesen. Doch hat das „Weihnachtsgeld“ stark an Bedeutung verloren. Zum anderen wird diese Möglichkeit in unserer Verwaltung deutlich durch die Möglichkeit der generellen Teilzeitgewährung verdrängt. Hier gibt es in unserer Verwaltung die unterschiedlichsten Modelle.

Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements:

Ein betriebliches Gesundheitsmanagement wird in neuer Qualität seit etwa 5 Jahren praktiziert. Ausgehend von einer Analyse der Entwicklungen des Krankenstandes und einer Auswertung der Berichte von verschiedenen Krankenkassen zu den Versicherten in unserer Verwaltung werden Ursachen hinterfragt und Angebote zur Gegensteuerung unterbreitet. Erfolge zeigen sich aber leider zumeist nicht unmittelbar, sondern werden erst auf längere Sicht erkennbar.

Befristung von Arbeitsverträgen zur Abdeckung eines zeitlich begrenzten Personalbedarfs:

Der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird seit Jahren realisiert. Zu den Befristungen wegen zeitlicher Begrenzung von Aufgaben tritt hier der befristete Ersatz bei Elternzeit oder Dauererkrankung, letzteres dann wenn die Lohnfortzahlung fortgefallen ist, in den Vordergrund.

Eine Analyse hat ergeben, dass ausgehend von einer Langzeiterkrankung häufig die verbliebenen Kollegen gefährdet sind, infolge der vertretungsbedingten Zusatzbelastungen ebenfalls auszufallen. Hier kann befristeter externer Ersatz zumeist helfen.

Überprüfung von Sachbezügen, freiwilligen sozialen Leistungen und Zugeständnissen

Derartige Leistungen werden außerhalb des Tarifes nicht gewährt (von einem kleinen Blumenstrauß bei Renteneintritt oder großen Dienstjubiläen abgesehen).

zu 3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen:

(Standortoptimierung, Gebäudereinigung, Überprüfung Fortbestand öffentlicher Einrichtungen, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Streckung der Instandhaltung, Mobilisierung von Eigeninitiativen bei Dritten)

Dieses Themenfeld war in den vergangenen Jahren ein deutlicher Schwerpunkt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Standards und Intervalle wurden überprüft, abgesenkt oder verlängert. Die Überprüfung von Unterhaltungsqualitäten und Optimierung der Bewirtschaftung gehört zu den ständigen Aufgaben des Zentralen Gebäudemanagements.

Lediglich eine Schließung des Schwimmbades, das im Übrigen zum Teil auch pflichtig zur Sicherstellung des Schulschwimmens erforderlich ist, wurde bisher nicht thematisiert. Allerdings wurde auch hier die Möglichkeit der Beschränkung der Nutzungszeiten untersucht.

Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens:

Hier erfolgte im Jahre 2008 eine umfangreiche Überprüfung der Aufgaben des Bauhofes und im Ergebnis eine weitreichende, kostengünstigere Fremdvergabe von Instandhaltungsleistungen an Straßen und Grünanlagen.

Die im Runderlass 01/2013 des MIK angesprochene Optimierung des Winterdienstes ist seit langem realisiert.

Im Jahr 2014 ist außerdem die Übergabe der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen an den Landesbetrieb für Straßenwesen (vgl. erledigte Maßnahme M37) erfolgt.

Verwaltungsprozesse:

Die hierunter angesprochene Optimierung des Beschaffungswesens ist realisiert und war Gegenstand einer früheren HSK-Maßnahme.

Mitarbeiter-Inhouse-Schulungen werden bei geeigneten Gelegenheiten (also einem breiter angelegten Bedarf) durchgeführt. Zu nennen sind hier u.a. auch die diversen Schulungen zur Doppik, zu verschiedenen Software-Produkten und zum Vergaberecht. Auch die verschiedenen Lehrgangsprogramme für Führungskräfte der Verwaltung wurden als Inhouse-Schulungen durchgeführt.

Ein Fuhrparkmanagement wird seit Jahren wie im Erlass angesprochen praktiziert.

Kritische Betrachtung Lehr- und Lernmittel: Die Empfehlungen aus dem Runderlass 01/2013 des MIK werden im Spannungsfeld zu den Anforderungen an ein modernes Schulumfeld berücksichtigt. Weitergehende Beschaffungen sind grundsätzlich nur bei Gewährung von Fördermitteln möglich.

Begrenzung Fachliteratur: Die Verwaltung nutzt in immer weiterem Umfang die elektronischen Medien und reduziert ihren Literaturbestand entsprechend. Für die gemeinsame Nutzung verschiedener Ressourcen durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen wurde eine Datenbank zur Ressourcenverwaltung eingeführt über die verschiedene Ressourcen „gebucht“ werden können (und müssen).

Zentralisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Diese Empfehlung ist bereits seit Jahren realisiert.

Jährliche Überprüfung der Versicherungen: Die Umsetzung auch dieser Empfehlung erfolgt seitens des zuständigen Rechtsamtes zum Teil auch in Abstimmung mit den kommunalen Unternehmen.

zu 3.3. Abschreibungen

Die Optimierung der Abschreibungen erfolgte gerade auch im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz.

zu 3.4. Transferaufwendungen

Reduzierung von kommunalen Leistungen, die von Bürgern und Unternehmen in Eigenverantwortung übernommen werden können:

Es gibt einige erfreuliche Ansätze und die Bedeutung des Ehrenamtes soll nicht negiert werden. Aber in einer größeren Stadt gibt es im Vergleich etwa zu kleineren Gemeinden oftmals eine etwas größere Zurückhaltung.

Immer mehr Kommunen beschäftigen sich daher auch mit den Möglichkeiten von Spendenaufrufen und Spendenaktionen und wollen diese Möglichkeiten zum Wohl der Region erschließen. Bürger rufen aber auch selber Projekte ins Leben, die dem Allgemeinwohl dienen, und finanzieren diese über Einnahmen aus Spenden oder Sponsoring. Auch entsprechende Aktionen unter Nutzung von digitalen Medien (Internet, Social-Media), das sog. Crowdfunding, für kommunale und regionale Projekte wachsen nicht nur international, sondern auch in Deutschland.

In Brandenburg an der Havel gibt es auch aus der jüngeren Zeit einige erfolgreiche Projekte, die einen Mehrwert geschaffen haben, ohne dass dabei öffentliches Geld vonnöten war oder im Vordergrund stand: Lorient-Projekt des Kulturvereins, Undine-Projekt von Rotary, Humboldt-Projekt und Wredow-Projekt von Lions, Realisierung der Ausstellung *stattbekannt*, Spenden für Schiller-Büste, akt. Spendenaufruf für den Ersatz der Heine-Büste usw.

Auch für die Stadt Brandenburg ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen weitere Möglichkeiten und Chancen für die Zukunft; vgl. ergänzende Ausführungen zu Maßnahme M 28.

Überprüfung des Nutzens von bezuschussten Einrichtungen und freiwilliger Leistungen.

Eine solche Überprüfung erfolgt vom Grundsatz her als permanenter Prozess und ist immer wieder Gegenstand erheblicher politischer Diskussionen. Hierzu ist u.a. auf die beschlossenen und zum Teil umgesetzten HSK-Maßnahmen seit dem HSK 2012 zu verweisen. Weitere Vorgaben sind auch in den jüngsten Haushaltssicherungskonzepten enthalten.

Im Zusammenhang mit der nun in der Maßnahme M28 enthaltenen Zielsetzung zur Überprüfung des Kostendeckungsgrades von öffentlichen Einrichtungen wird auch die Diskussion über den Nutzen weiterzuführen sein.

Erlass von Richtlinien für Zuwendungen die auch steuerungsrelevante Informationen generieren:

Das ist grundsätzlich gegeben.

Verwendungsnachweisprüfung mit Rückforderungen:

Das ist grundsätzlich gegeben.

Operatives Berichtswesen für die Jugendhilfe:

Ein Berichtswesen ist vorhanden, aber mit Blick auf einen Benchmark-Vergleich noch optimierbar. Durch den zuständigen Fachbereich wird aktuell der Vorschlag unterbreitet, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen (Beschlussvorlage 43/2016).

Einbeziehung der Beteiligungsgesellschaften in den Konsolidierungsprozess:

Überwiegend gewährleistet. Hier ist auf die zahlreichen HSK-Maßnahmen aus dem Beteiligungsbereich hinzuweisen.

Aktuell wurde durch die SVV im Januar 2017 ein Lösungsansatz für die sog. BAVARIA-Problematik der WOBRA beschlossen. Das führt zu einer deutlichen Begrenzung der sonst noch nachhaltig negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Außerdem kann durch die teilweise Auflösung der Rückstellung eine Stärkung des Eigenkapitals über ca. 3 Mio. EUR erreicht werden.

zu 3.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Beratungs-, Planungs- und Gutachterleistungen:

Solche Aufträge waren und sind immer wieder Gegenstand einer kritischen Betrachtung (fortlaufender Prozess).

Senkung der Aufwendungen für Schülerbeförderung:

Es wird eine angemessene Beteiligung der Eltern erhoben.

Optimierung Telefonkosten/ verstärkte Nutzung elektronischer Medien:

Im Rahmen der Standortoptimierung wurde auch für die meisten Verwaltungsstrukturen eine Anbindung an das Verwaltungsnetz erreicht. Hier fallen nur die Stromkosten der Telefonate an. Kostenoptimierung der Technik wird durch die zuständigen Fachgruppen regelmäßig geprüft. Die Nutzung elektronischer Medien wird in der neuen AGA verpflichtend eingefordert.

zu 4. Ertragsorientierte Konsolidierungsansätze

zu 4.1. Grundsätze der Einnahmebeschaffung

Das Subsidiaritätsprinzip (Vorrang von Gebühr und Beitrag vor der Steuererhebung) wird grundsätzlich beachtet (wenn auch politisch immer wieder umstritten).

zu 4.2. Steuern und ähnliche Abgaben sowie Zuwendungen und Umlagen

Die Festlegung der Hebesätze für die Steuern war zuletzt Gegenstand des Verfahrens zur Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzungen 2013 und 2015. Bereits mit dem HSK 2015 wurde eine weitere Anpassung der Realsteuerhebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B verfolgt (vgl. Maßnahme M 2).

Die höheren Realsteuersätze wurden beschlossen. In der SVV am 27.01.2016 wurden mit der beschlossenen Hebesatzsatzung (Beschluss 006/2016) die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 530 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 450 v.H. erhöht.

Für weitere kommunale Steuern (Vergnügungssteuer, Hundesteuer) wurden die Satzungen im Ergebnis des HSK 2014 überarbeitet (vgl. erledigte Maßnahmen M 34 und M 35).

zu 4.3. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte

Überprüfung der Vermarktbarkeit von Immobilien und der Miethöhen erfolgt regelmäßig.

zu 4.4. Kostenerstattungen

Vorhandene Ansprüche werden grundsätzlich geltend gemacht.

zu 4.5. Finanzerträge

Auf die Einbeziehung der Beteiligungen in die Konsolidierung wurde bereits eingegangen (vgl. Maßnahme M4).

zu 5. Finanzplanung

zu 5.1. Optimierung der Investitionsplanung

Die PPP-Projekte an Schulen wurden vor dem Hintergrund der im Runderlass aufgeführten Bedingungen durch die Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt.

Bei der Umsetzung des KP II-Programms und der investiven Mittel war die im Runderlass 01/2013 des MIK aufgeführte Nachhaltigkeit jeweils eine Förderbedingung.

Im Rahmen der angeführten Investitionssteckbriefe ist die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich darzulegen. Ein Straßenausbauplan wurde erstellt.

zu 5.2. Forderungsmanagement

Die im Runderlass aufgezeigten Grundsätze werden eingehalten. Zur Fortentwicklung des Forderungsmanagements und zur Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden siehe weiter oben unter 2.2.

zu 5.3. Vermögensveräußerung

Die Grundsätze werden berücksichtigt.

zu 5.4. Schulden- und Liquiditätsmanagement

Ansätze werden bereits seit langem realisiert. Es besteht ein Zins- und Salden-Kompensationsverbund mit den Konten der Eigenbetriebe.

Eine Ausweitung auf Beteiligungsunternehmen wurde mit negativem Ergebnis geprüft. Die Zuschüsse und Zuwendungen im Stadtkonzern werden aber nur unter Beachtung des jeweiligen Liquiditätsbedarfs ausgezahlt.

2.2. Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen

Ergänzend zu den vorstehend erörterten Konsolidierungsansätzen, die teilweise auch den Anregungen der Kommunalaufsicht folgen, kommt dem Land im Verhältnis zu den Kommunen im Allgemeinen und auch zur Stadt Brandenburg an der Havel im Besonderen eine herausragende Bedeutung zu.

Über den kommunalen Finanzausgleich, der im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) geregelt ist, sowie über weitere Sonderlastenzuweisungen auf gesetzlicher Grundlage fließen der Stadt Brandenburg an der Havel die nachfolgenden Mittel zu:

Angaben in Mio. EUR	2016	2017	2018	Rechtsgrundlage
allgemeine Schlüsselzuweisungen	62,2	66,0	66,0	
davon:				
für gemeindliche Aufgaben	50,6	53,6	53,6	§ 5 Abs. 3 i.V.m. §§ 6-9 BbgFAG
für Kreisaufgaben	11,6	12,4	12,4	§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgFAG
Sonderlastenzuweisungen	21,9	20,6	19,9	
davon:				
Schullastenausgleich	2,3	2,4	2,4	§ 14 BbgFAG
Soziallastenausgleich SGB II	6,4	4,2	4,2	§ 15 Abs. 1 BbgFAG
Wohngeldeinsparungen SGB II	1,9	2,8	2,0	§ 5 Bbg AG-SGB II
Jugendhilfelausgleich	1,7	1,6	1,6	§ 15 Abs. 2 BbgFAG
Familienleistungsausgleich	2,6	2,7	2,8	§ 17 BbgFAG
Wahrnehmung übertrag. Aufgaben	7,0	6,9	6,9	§ 24 BbgFAG
investive Schlüsselzuweisungen	4,8	3,9	3,0	§ 13 BbgFAG

Damit nimmt das Land erheblichen Einfluss auf die kommunalen Einnahmen und somit auch auf die mittel- und langfristige Haushaltskonsolidierung. Für den Haushalt 2017/2018 sind neben den positiven Effekten aus einer höheren Verbundmasse im BbgFAG vor allem auch die negativen Wirkungen aus der Kürzung des Soziallastenausgleichs für SGB II zu nennen, da das Land hier den Rückgang der SoBEZ wiederholt nicht kompensiert.

Die Stadt Brandenburg an der Havel sieht hierbei insbesondere die folgenden Schwerpunkte, die zu einer Unterstützung der Konsolidierungsmaßnahmen beitragen können:

Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg haben gegenüber der Landesregierung und gegenüber dem Landtag in den letzten Jahren mehrfach die mangelhafte Finanzausstattung angemahnt. Trotz einiger Verbesserungen (z.B. Erhöhung der Hauptansatzstaffel) bleibt die Finanzausstattung - insbesondere für die hier zu leistenden Auszahlungen im Sozial- und Jugendhilfebereich - leider unzureichend. Die kreisfreien Städte gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die bisher im Finanzausgleich bestehenden Verteilmaßstäbe auf horizontaler Ebene und sicher auch auf vertikaler Ebene weiter verändern muss.

Auch die letzten vom MdF in Auftrag gegebenen Gutachten zur Ausgestaltung des Finanzausgleichs auf vertikaler und horizontaler Ebene haben den Korrekturbedarf im Grundsatz bei folgenden Punkten bestätigt:

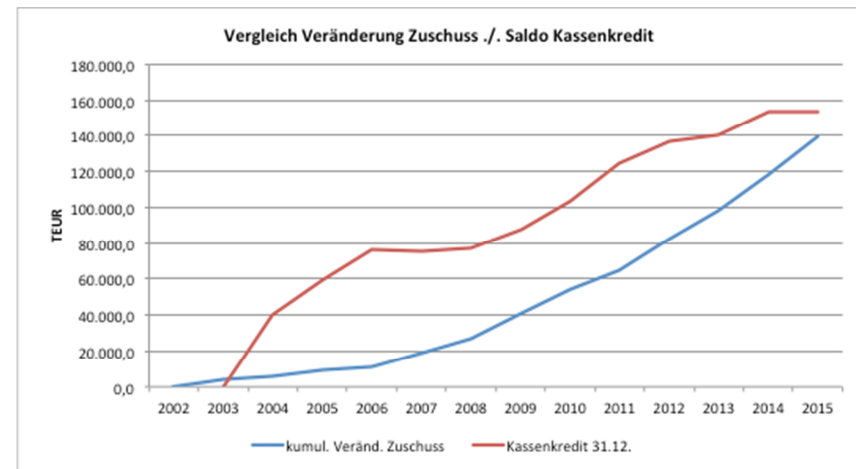
- weitere Erhöhung Hauptansatzstaffel
- Überprüfung der Vorwegschlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben
- Überprüfung der Faktoren für den Jugendhilfelastenausgleich

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird sich gemeinsam mit den anderen kreisfreien Städten sowie mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg auch weiterhin aktiv an der Diskussion zur Veränderung des Finanzausgleichs beteiligen. Derzeit sind leider noch keine Angaben zu möglichen Einnahmeveränderungen aus dem Finanzausgleich möglich, da derartige Aktivitäten auf der Landesebene nicht erkennbar sind.

Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg

Die Stadt musste ihre laufenden Haushaltsfehlbeträge in den letzten Jahren immer durch Kassenkredite finanzieren. Die Inanspruchnahme des Kassenkreditsaldos verlief in den letzten Jahren parallel zum Anstieg des kumulierten Fehlbetragsvortrages. Ursächlich für diese Entwicklung war vor allem, dass die Ausgaben für die Sozial- und Jugendhilfe - im Übrigen wie in den anderen kreisfreien Städten auch - nicht bedarfsgerecht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt wurden.

Wenn man allein die Erhöhung des Zuschusses für den Aufgabenbereich Jugend/Soziales betrachtet, dann wird deutlich, dass sich der kumulierte Betrag der erforderlichen Zuschusserhöhungen seit dem Jahr 2003 bis Ende 2015 auf insgesamt 139,6 Mio. EUR aufsummiert und weitestgehend mit der Kassenkreditinanspruchnahme korreliert.



Die der Stadt Brandenburg an der Havel und auch Cottbus und Frankfurt (Oder) bei der aktuellen Diskussion um eine Einkreisung vorgeworfene Kassenkreditverschuldung steht im Zusammenhang mit der Finanzierung der staatlichen Aufgaben.

Zu erinnern ist auch daran, dass selbst nach dem erfolgreichen Einfordern einer ausreichenden Finanzierung von neuen Aufgaben durch das Land (Konnexitätsprinzip) kein Ausgleich von Fehlbeträgen für die Vergangenheit erfolgte. Die erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen das AG-SGB XII oder die Änderung des KitaG können hier exemplarisch genannt werden. Auch im Bereich des SGB II kommt es nach wie vor - und mittlerweile bereits seit dem Jahr 2005 - zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes, die durch die Kürzung des SGB II - SoBEZ (§ 15 BbgFAG) noch vergrößert wurde.

Eine kurzfristige und nachhaltige Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme würde zum einen voraussetzen, dass es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung - wie das in unserem Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept dargestellt ist - nachhaltig gelingt, positive Finanzierungssalden zu erzielen. Zum anderen ist aber auch die Landesebene aufgefordert, sich über geeignete Maßnahmen zur Entschuldung mit den kreisfreien Städten zu verständigen, da die staatlich definierten Aufgaben in der Vergangenheit zu den defizitären Aufgaben geführt haben. Es ist auch Sache der Länder, durch einen bedarfsgerechten Finanzausgleich einen Beitrag zur Beseitigung des Missverhältnisses zwischen den laufenden Einnahmen und den laufenden Ausgaben im Bereich der Sozial- und Jugendhilfeaufgaben zu leisten. Das Land Brandenburg muss sich somit auch weiterhin zurechnen lassen, dass durch die bisherige Kommunalpolitik die Defizite und die Fehlbetragsvorträge in den kreisfreien Städten maßgeblich erst aufgelaufen sind.

Der Abbau der kumulierten Fehlbetragsvorträge über eine Teilentschuldung sollte daher auch vom Land durch eine Entschuldung - wenigstens eine Teilentschuldung - ohne Bedingungen unterstützt werden.

Geltendmachung von besonderen Belastungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG

Aus den bestehenden laufenden Verwaltungsaufgaben, die zu unverschuldeten Defiziten führen, und aus weiteren außergewöhnlichen Belastungen der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben sich Anknüpfungspunkte für Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG.

Analog zu der früher bereits gewährten Bedarfszuweisung ist als Grundlage die Haushaltslage der Stadt im Allgemeinen denkbar. Zusätzlich ergeben sich aber auch weiterhin diverse Anhaltspunkte zum Ausgleich eines besonderen Bedarfes (z.B. Altlastenbeseitigung, Jugendhilfeausgaben, Sozialhilfeausgaben, Sanierungs-/Instandhaltungsrückstau u.a.).

Mittel aus Bedarfszuweisungen können zur Finanzierung von notwendigen Ausgaben herangezogen werden oder sie reduzieren dauerhaft die kurzfristige Verschuldung und führen somit ebenfalls zu einer nachhaltigen Reduzierung der Zinsaufwendungen.

Neben der Unterstützung bei der Finanzierung von laufenden Ausgaben können seit der Dritten Änderung des BbgFAG auch Hilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen von Bedarfszuweisungen nach § 16 BbgFAG beantragt werden.

Im Jahr 2016 hatte die Stadt einen Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils bei der Umsetzung des KInvFG über 0,9 Mio. EUR gestellt, der vom MIK bewilligt wurde.

Die SVV hat zusätzlich bereits beschlossen (BV 276/2013), dass weitere Mittel über insgesamt 6.000 TEUR für die Jahre 2015 und 2016 aus Bedarfszuweisungen für die Sanierung von Kitas, die medien-technische Ausstattung von Schulen sowie die Sanierung der alten Plauer Brücke beantragt werden sollen. Ein entsprechender Bedarf wurde beim MIK bereits unmittelbar nach der Beschlussfassung angemeldet.

Die Bescheidung dieses Antrages ist zwar noch nicht erfolgt. Die bisherigen Informationen aus dem MIK dazu lassen allerdings erwarten, dass eine Bewilligung wahrscheinlich nur für die Sanierung der Plauer Brücke in Höhe von 1,8 Mio. EUR möglich ist.

Die zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion nach dem Ende der BUGA erwartete zusätzliche Verbandsumlage stellt einen in der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung nicht erfassten Finanzmittelbedarf dar. Auch wenn im Ergebnishaushalt 2016 die Belastung aus der Inanspruchnahme einer Rückstellung ausgeglichen werden konnte, war im Finanzhaushalt 2016 ein zusätzlicher Mittelbedarf erforderlich.

In diesem Fall erscheint es aufgrund der - gerade auch seitens des Landes betonten - positiven Wirkung auf die touristische Entwicklung nicht nur der Veranstalterkommunen, sondern gerade auch der an den finanziellen Lasten der BUGA nicht beteiligten Nachbarkommunen aus der gesamten Region angezeigt, dass die belasteten Veranstalterstädte eine Förderung seitens des Landes nach § 16 BbgFAG beantragen.

Entsprechend der ersten Gespräche dazu mit dem MIK wurde nun nach dem Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses des BUGA-Zweckverbandes für das Jahr 2015 ein Antrag für eine Bedarfszuweisung über 7,4 Mio. EUR gestellt.

2.3. Verlust der Kreisfreiheit

Die Koalition auf Landesebene hat sich für die 6. Wahlperiode das Ziel gesetzt, eine Kreisgebietsreform durchzuführen. Unter anderem ist auch eine Einkreisung der kreisfreien Oberzentren Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) vorgesehen. In der bisherigen Begründung dieses Vorhabens verweist die Landesregierung immer wieder auf die Demografie und die bestehenden Kassenkredite in diesen drei kreisfreien Städten. Die Beschlüsse zum Leitbild durch den Landtag im Jahr 2016 sehen die Einkreisung der Stadt vor. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) hat dazu einen Entwurf für ein Kreisneugliederungsgesetz erarbeitet.

Genau wie in den anderen beiden kreisfreien Oberzentren haben sich auch die Organe der Stadt Brandenburg bisher entschieden gegen die v.g. Bestrebungen der Landesregierung und der Regierungskoalition gestellt. Die von der Landesregierung immer wieder propagierte Stärkung der Oberzentren und der Verlust der Kreisfreiheit stehen aus Sicht der Städte im Gegensatz zueinander.

Der Landesregierung ist es bisher nicht gelungen nachzuweisen, wie ein Aufgabenzug in Folge des Verlustes der Kreisfreiheit zu einer Stärkung der oberzentralen Funktion führen soll.

Spätestens seit dem 01.04.1881 war die Stadt Brandenburg an der Havel ununterbrochen eine kreisfreie Stadt. Bereits früher hatte man zu Recht erkannt, dass die umfangreichen Aufgaben der größeren Städte zu einer herausgehobenen Stellung und einer eigenen administrativen Stärke führen müssen. Auch heute noch finden sich daher im LEP B-B zu den Oberzentren folgende Festlegungen unter dem Grundsatz 2.8:

„Auf die Oberzentren sollen die hochwertigen Raumfunktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung konzentriert werden. Dies sind insbesondere:

- *Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen,*
- *Einzelhandelsfunktionen,*
- *Kultur- und Freizeitfunktionen,*
- *Verwaltungsfunktionen,*
- *Bildungs-, Wissenschafts-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie*
- *großräumige Verkehrsknotenfunktionen.*

Dazu sollen die in den Oberzentren vorhandenen vielfältigen Angebote an Gütern und Leistungen des spezialisierten höheren Bedarfes dem Nachfragepotenzial entsprechend gesichert, im Einzelfall qualifiziert werden.“¹

¹ Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B): Zentrale-Orte-System, S. 16

Unter den vorstehenden Aufgaben befinden sich auch einige Aufgaben, die auf der Kreisebene und damit auch in den kreisfreien Städten wahrgenommen werden. Es hat sich gerade aus Sicht der kreisfreien Oberzentren bewährt, dass diese Aufgaben eigenständig und ohne Schnittstellen zu anderen Behörden erledigt werden können. Die Selbstverwaltung in den Städten sollte überdies auch das Interesse der Bürgerschaft an öffentlichen Angelegenheiten wecken, was letztlich auch dem Gesamtstaat zu Gute kommt.

Hinsichtlich den wiederholt vorgebrachten Argumenten der hohen Kassenkreditverschuldung und sich daraus ergebenden mangelnden Finanzkraft muss entgegnet werden, dass das Land an der finanziellen Situation selbst nicht unbeteiligt war (vgl. Ausführungen weiter oben unter Ziffer 2.2 zu „Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg“). Weiterhin stellte der Leitbildentwurf des MIK selbst heraus: *„Die Leistungsfähigkeit öffentlicher Aufgabenträger erwächst aus einem Bündel von Einzelaspekten. Sie darf nicht allein mit der finanziellen Handlungsfähigkeit gleichgesetzt werden.“*²

Unmittelbar im Abschluss an diese Feststellung daran wurden im Leitbildentwurf die Anforderungen an öffentliche Aufgabenträger genannt, dass diese zu folgenden nachhaltigen Leistungen in der Lage sein müssen:

*„Sie müssen gesellschaftliche Probleme und Anliegen erkennen und aufgreifen können.
Sie müssen in der Lage sein, diese Probleme und Anliegen der öffentlichen Meinungsbildung zugänglich zu machen.
Sie müssen in der Lage sein, Lösungsvorschläge zu entwickeln, gegeneinander abzuwägen und in die Tat umzusetzen.
Sie brauchen die Kompetenz, die Wirksamkeit der umgesetzten Lösungen anschließend zu überprüfen. Sie müssen imstande sein, dabei wirtschaftlich und effektiv zu handeln.
Öffentliche Verwaltungen müssen attraktive Arbeitsplätze bieten, um auch in Zukunft ausreichend qualifizierte Fachkräfte anzuziehen.
Bei alledem ist von herausragender Bedeutung, die demokratische und bürgerschaftliche Legitimation des Handelns der öffentlichen Aufgabenträger zu gewährleisten, da diese im Auftrag der Einwohnerinnen und Einwohner tätig werden.“*³

Für die Stadt Brandenburg an der Havel kann festgestellt werden, dass diese **Anforderungen an eine nachhaltige Leistungsfähigkeit nach wie vor umfassend erfüllt** werden. Hinzu kommt, dass viele **Aufgaben in den kreisfreien Städten bereits heute deutlich effizienter wahrgenommen** werden als in den Landkreisen inkl. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Gesamtbetrachtung über alle Aufgaben ist die Anzahl der Beschäftigten je 1.000 Einw. bei uns niedriger.

Defizite in der Aufgabenwahrnehmung sind hier nicht erkennbar; gleiches hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag mehrfach im Rahmen von Anfragen geantwortet.

² Entwurf eines Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019, Ziffer 2.1 Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger sichern, S. 8

³ Entwurf eines Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019, Ziffer 2.1 Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger sichern, S. 8

Die Gründe für die mangelnde finanzielle Ausstattung liegen meines Erachtens viel mehr bei der Landesregierung selbst. Die Landesregierung könnte gemeinsam mit dem Landtag den Ausgleich zwischen den unterschiedlich belasteten kommunalen Ebenen herbeiführen. Bereits die Gutachter des Landes (!) zum kommunalen Finanzausgleich (z.B. Prof. Junkernheinrich im März 2012 und FiFo-Institut im März 2015) stellen wiederholt fest, dass das Land im FAG nachsteuern solle.

Auch eine Teilentschuldung der Kommunen mit einer überdurchschnittlichen Kassenkreditbelastung steht grundsätzlich in keinem untrennbaren Zusammenhang zu einer Veränderung der Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte. Es unterliegt letztlich dem Budgetrecht des Landtages darüber zu entscheiden, wie und unter welchen Bedingungen das Land die von der Landesregierung zum Zweck der Entschuldung in Aussicht gestellten Mittel verwendet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Zukunft der Oberzentren und der Erhalt der Kreisfreiheit stehen aus Sicht der Stadt Brandenburg an der Havel im engen Zusammenhang. Auch die aktuellsten Daten aus der Einwohnerentwicklung zeigen jedenfalls sehr deutlich, dass die positive Gestaltung der Standortfaktoren und die Erfüllung der raumordnerischen Aufgaben erst durch ein kreisfreies Oberzentrum optimal wahrgenommen werden können.

Zur Stärkung der Oberzentren kann ein einkreisungsbedingter Aufgabenentzug keinesfalls führen. Ebenso wird eine von Landtag und Landesregierung propagierte nachhaltige Stärkung nicht durch eine Verständigung zwischen einem kreisangehörigen Oberzentrum und einem Landkreis erreicht werden. Zu dieser Stärkung der oberzentralen Funktionen bietet nach wie vor die Kreisfreiheit die besten Voraussetzungen. Alternativ wäre auch auf gesetzlicher Grundlage im Einzelnen einen umfassenden Aufgabenverbleib in den Oberzentren zu statuieren.

3. Konsolidierungsstrategie der Stadt Brandenburg an der Havel

3.1. Ausgangsüberlegungen

Bereits mit den Haushaltssicherungskonzepten 2012 bis 2015 wurde eine Konsolidierungsstrategie verabschiedet, die auch weiterhin die Grundlage für die Sanierung der Haushaltswirtschaft darstellen soll.

Der Gesetzgeber fordert grundsätzlich die Vermeidung eines negativen ordentlichen Ergebnisses. Anderenfalls ist eine Konsolidierungsstrategie zu entwickeln und zu verabschieden. Dabei ist einerseits zu beschreiben, in welchem Zeitraum auf welcher Ebene die Konsolidierung zu erfolgen hat (Konsolidierungsziel). Andererseits müssen diejenigen Mittel und der Weg beschrieben werden, die zur Erreichung der Konsolidierungsziele erforderlich sind (Konsolidierungsmaßnahmen).

Entsprechend der beschlossenen Konsolidierungsstrategie stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt der Bemühungen:

1. Neuverschuldung ...

ist hier die Veränderung des Bestandes an Kassenmitteln (bzw. Kassenkrediten) saldiert mit der Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kommunalkrediten und kreditähnlichen Geschäften. Grundsätzlich entspricht dieses Ziel der auf Bundes- und Landesebene vereinbarten Schuldenbremse.

Auch auf der kommunalen Ebene ist allein die Kassenkreditverschuldung nicht mit der Gesamtverschuldung gleichzusetzen; gleiches gilt für die bestehenden Kommunalkredite. Erst aus beiden Daten ergibt sich in der Gesamtbetrachtung die Entwicklung der Verschuldung. Wenn die Summe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr steigt, dann liegt Neuverschuldung vor. Wenn die Summe sich reduziert, dann konnte eine Neuverschuldung vermieden werden.

Die Erreichung dieses Ziels ist an sich daher grundsätzlich positiv. Allerdings bedeutet das unter Umständen aber, dass es zum Teil auch noch zu einer „ungewollten Umschuldung“ von Kommunalkrediten in Kassenkredite gekommen sein kann.

2. Finanzierungssaldo (Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln) ...

ist das Ergebnis aus allen Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres. Diese Veränderung wird auf den Bankkonten liquiditätsmäßig wirksam. Zu beachten ist, dass auch die Neuaufnahme von Kommunalkrediten zu Einzahlungen führen. Die Tilgungsbeträge von Kommunalkrediten führen dagegen zu Auszahlungen.

Da neue Kommunalkredite an sich nur zur Umschuldung von bestehenden Kommunalkrediten aufgenommen werden, führt ein positiver Finanzierungssaldo bei uns daher auch immer zu einer Reduzierung der Gesamtverschuldung.

3. **Ordentliches Ergebnis ...**

ist im Grundsatz die Zielgröße der Konsolidierung und des Haushaltsausgleichs. Im Sinn intergenerativer Gerechtigkeit ist bei einem positiven Wert die Finanzierung des Ressourcenverbrauchs einer Periode (z.B. Abschreibungen als nicht zahlungswirksamer Aufwand für Werteverzehr) gegeben. In der Kommunalverfassung definiert der Gesetzgeber für den Haushaltsausgleich ein positives ordentliches Ergebnis unter Einbeziehung von Fehlbetragsvorträgen.

Allerdings waren in Brandenburg an der Havel durch die nicht bedarfsgerecht finanzierten Aufgaben im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe in den Vorjahren negative ordentliche Ergebnisse und kumulierte Fehlbetragsvorträge zu verzeichnen. Zu der problematischen Finanzierung der Jugend- und Sozialhilfearbeiten trat in den vergangenen Jahren noch eine schwächere Einnahmesituation im Bereich der kommunalen Steuern hinzu.

Die Fehlbetragsvorträge übersteigen in der Höhe derzeit die eigene mittelfristige Finanzierungskraft aus positiven ordentlichen Ergebnissen. Auch wenn somit die Vorgabe des Gesetzgebers nicht unmittelbar erfüllt werden kann, muss es dennoch das naheliegende Ziel sein, stetig positive ordentliche Ergebnisse zu erzielen.

Beschlossene Konsolidierungsvorgabe der Stadtverordnetenversammlung war es, ab dem Jahr 2016 positive ordentliche Ergebnisse auszuweisen. Das Erreichen von positiven ordentlichen Ergebnissen führt dazu, dass

- der Ressourcenverbrauch (Gesamtaufwand) der jeweiligen Periode vollständig (über Erträge) ausgeglichen ist und
- die Fehlbetragsvorträge kontinuierlich reduziert werden können.

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt wurde, ist der stetige Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in der Zukunft neben eigenen Konsolidierungsbemühungen entscheidend auch von der Wiedererlangung kommunaler Steuerkraft und daneben auch von einer bedarfsgerechten Finanzausstattung abhängig.

3.2. Weiterführung der Konsolidierungsstrategie

3.2.1. Versagungsgründe zum HSK 2015 und 2016

Zu den in der Versagung der Genehmigung aufgeführten formalen, die Struktur des Haushaltssicherungskonzeptes betreffenden Gründen ist zunächst anzumerken, dass für das Haushaltssicherungskonzept keine besondere Form vorgeschrieben ist. Es sind im Hinblick auf dessen Genehmigungsfähigkeit nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf lediglich mindestens die dort beschriebenen Vorgaben zu erfüllen (vgl. auch Punkt 2.2.2 des Runderlasses des MIK in kommunalen Angelegenheiten Nr. 01/2013).

Über den Pflichtinhalt hinausgehende Ausführungen, etwa zur Gemeindefinanzierung, zu den Erwartungen an den Landesgesetzgeber dürfen der Genehmigungserteilung daher nicht entgegenstehen. Die Kommunalaufsicht verlangt jedoch zwingend von der Stadt

- Aussagen zum gesetzlichen Haushaltsausgleich oder
- die Darstellung des überragenden Konsolidierungswillens,

da es der Stadt nicht gelingt, die Altfehlbeträge durch die im mittelfristigen Planungszeitraum zu verzeichnenden ordentlichen Ergebnisse auszugleichen.

3.2.2. Gesetzlicher Haushaltsausgleich

In den Haushaltssicherungskonzepten der Vorjahre wurde jeweils auf das Erreichen eines wesentlichen Meilensteins der Haushaltskonsolidierung - auf das Erreichen des strukturellen Haushaltsausgleichs - abgestellt.

In konsequenter Umsetzung der Konsolidierungsbemühungen und Einhaltung des aufgezeigten Konsolidierungsweges konnte mit der Haushaltsplanung 2016 - wie angestrebt - erstmals der strukturelle Haushaltsausgleich aufgezeigt werden.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich sieht neben dem Erreichen des strukturellen Ausgleichs auch noch den Abbau von Altfehlbeträgen vor. Das dafür zu betrachtende passive Bilanzkonto „Fehlbetragsvortrag“ hat mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 zwar einen Bestand von Null ausgewiesen. Da sich im Haushaltsvollzug von 2011 bis 2014 - trotz der zum Teil sehr deutlichen Ergebnisverbesserungen – aber doch noch negative ordentliche Ergebnisse ergeben, die auf das Konto „Fehlbetragsvortrag“ gebucht werden müssen, ist der kumulierte Bestand dieses Kontos als sog. Altfehlbetrag bei der Konsolidierung zu berücksichtigen.

Da sich die Jahresabschlüsse noch in der Aufstellung befinden, sind endgültige Aussagen zur Höhe der Jahresergebnisse gegenwärtig noch nicht möglich.

Die vorläufigen Ergebnisse (vgl. „vorl. IST: ordentliches Ergebnis“ in der Tabelle auf der Folgeseite:) können sich daher noch bis zur endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses verändern. Es sind u.a. weitere Zuführungen bzw. Inanspruchnahmen von Rückstellungen, z.B. für Gebührenhaushalte oder für die Altlastensanierung, zu buchen.

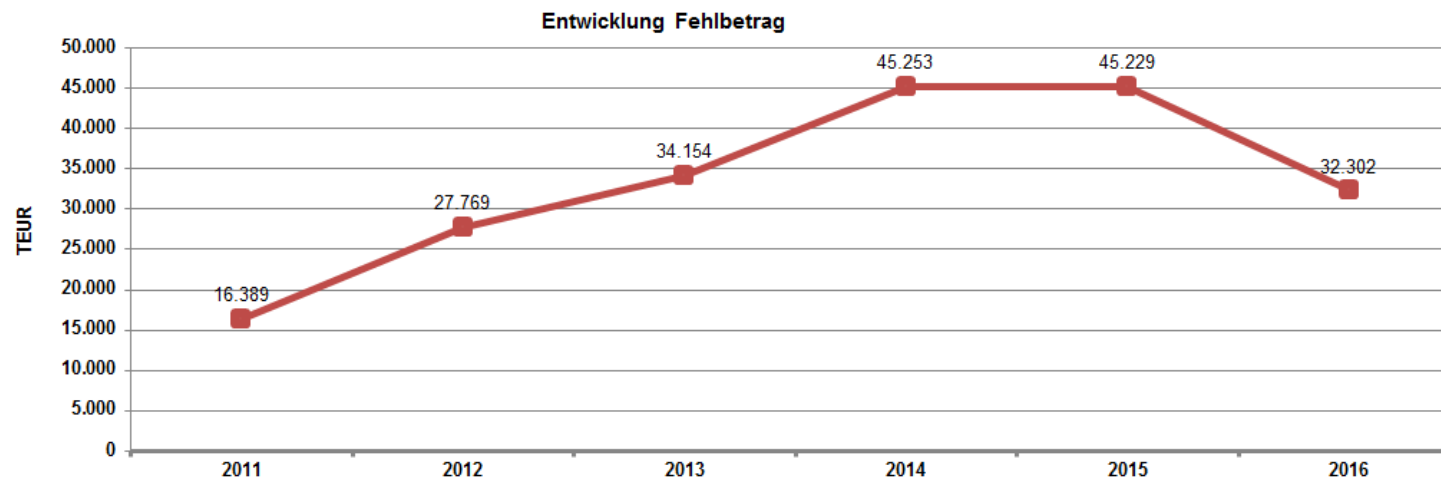
Berücksichtigung fanden weitestgehend bereits folgende Sachverhalte: gebildete Haushaltsreste; beschlossene Zuführung der Rückstellung für Umlage an BUGA-ZV über 3,25 Mio. EUR (BV 369/2016); Inanspruchnahme der Rückstellung für den BUGA-ZV im Jahr 2016 und für den Schadensersatz aus Bavaria gegenüber der WOBRA sowie für Personal (ATZ, Pensionen, Beihilfen).

Eine sorgfältige Schätzung zeigt folgende Ergebnis- und Fehlbetragsentwicklung auf:

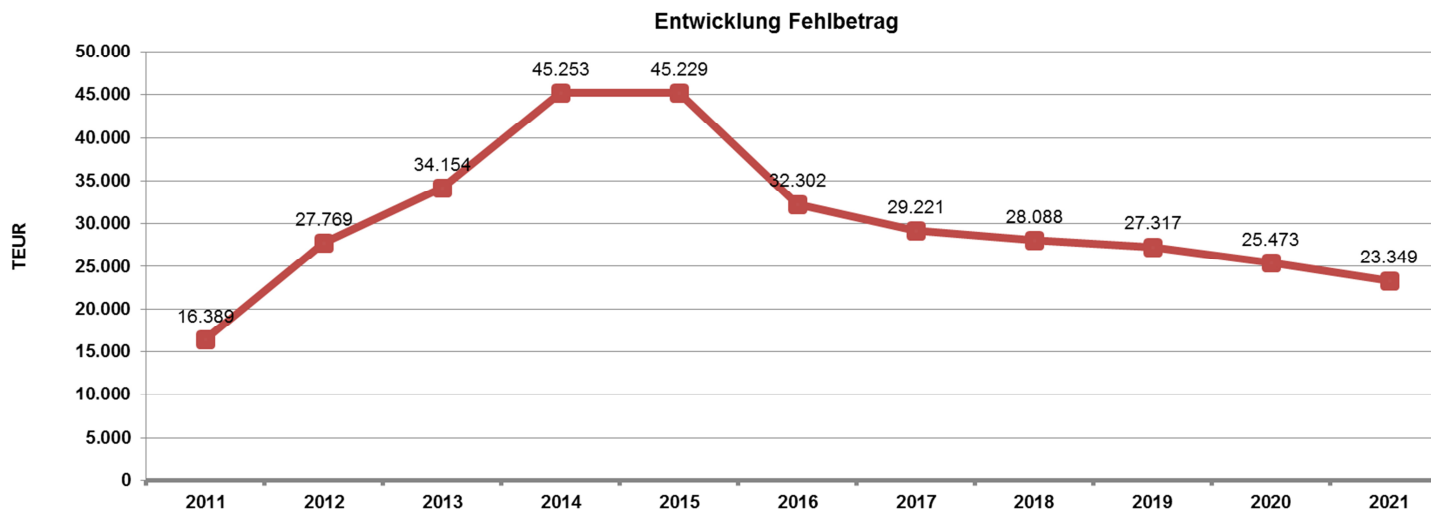
(Angaben in EUR)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Plan: ord. Erg. (fortgeschr. Ansatz)	-23.699.418	-20.375.726	-16.617.941	-22.790.850	-9.431.074	-526.916
Konsolidierung im HH-Vollzug	7.309.967	8.996.069	10.233.335	11.691.890	9.454.468	13.453.842
vorl. IST: ordentliches Ergebnis	-16.389.452	-11.379.657	-6.384.606	-11.098.960	23.394	12.926.926
Fehlbetragsvortrag alt	0	-16.389.452	-27.769.109	-34.153.715	-45.252.674	-45.229.281
Fehlbetragsvortrag neu	-16.389.452	-27.769.109	-34.153.715	-45.252.674	-45.229.281	-32.302.354

Im Zuge des Haushaltsvollzuges konnte die Stadt in allen Jahren deutliche Verbesserungen erreichen. Es wurden auch durch den Haushaltsvollzug und die umfassenden Konsolidierungsbemühungen wesentliche Konsolidierungsbeiträge erzielt. **Die Summe der Verbesserungen im Haushaltsvollzug beläuft sich auf rund 61.140 TEUR** (vgl. Zeile 2 der vorstehenden Tabelle).

Durch die positiven Ergebnisse der Jahre 2015 und 2016 konnte zudem der **Fehlbetragsvortrag um knapp 13 Mio. EUR reduziert** werden.



Unter Berücksichtigung aller im Haushalt und im Haushaltssicherungskonzept veranschlagter Maßnahmen sowie der mittelfristigen Entwicklung der Haushaltsplandaten, insbesondere des ordentlichen Ergebnisses, wird sich der Altfehlbetrag im Zeitraum 2017 - 2021 weiter planmäßig reduzieren:



Zum Ende des aktuellen Planungszeitraums kann der Fehlbetragsvortrag auf 23.349 TEUR reduziert werden. Bei einer Fortsetzung der nachhaltigen Haushalts- und Konsolidierungsmaßnahmen und der Fortschreibung des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2021 (aktueller Planwert = 2,1 Mio. EUR) kann der Fehlbetragsvortrag in folgenden weiteren Schritten abgebaut werden:

(Angaben in Mio. EUR)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Fehlbetragsvortrag alt	25,5	23,4	21,3	19,2	17,1	15,0	12,9	10,8	8,7	6,6	4,5	2,4	0,3
Plan: ordentliches Ergebnis	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Fehlbetragsvortrag neu	23,4	21,3	19,2	17,1	15,0	12,9	10,8	8,7	6,6	4,5	2,4	0,3	-1,8

Der gesetzliche Haushaltsausgleich kann damit bis zum Jahr 2033 erreicht werden.

Im Haushaltsvollzug werden weitere Konsolidierungsbeiträge erwartet, die zu einer zusätzlichen Reduzierung des Fehlbetrages führen werden. Der Zeitpunkt des gesetzlichen Haushaltsausgleichs kann dann noch weiter nach vorn geschoben werden.

Da nach Haushaltserlasslage zur Erreichung der Konsolidierungsziele nur Maßnahmen aufgenommen werden sollen, auf deren Umsetzung die Stadt einen unmittelbaren Einfluss hat, kann an dieser Stelle nicht auf die oben (S. 17/18) angesprochene Teilentschuldung der betroffenen Kommunen abgestellt werden. In der politischen Diskussion und unter Berücksichtigung allein der Stadt im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung zusätzlich aufgebürdeten erhöhten Zuschussbedarfe im Bereich Soziales von rund 139,6 Mio. EUR bis zum Jahr 2015 wäre eine solche Teilentschuldung jedenfalls nach hiesiger Auffassung sachlich nicht nur gerechtfertigt, sondern auch dringend notwendig. Mit einer solchen Teilentschuldung - bspw. in Höhe der hälftigen Kassenkreditinanspruchnahme - würde der Abbau der aufgezeigten, aufgelaufenen Fehlbeträge unmittelbar eintreten.

Aus eigener Kraft kann ein gesicherter und akzeptabler Zeitraum für den Abbau der Altfehlbeträge allein aus der Entwicklung der geplanten Überschüsse (mittelfristige Planung bis 2021) noch nicht aufgezeigt werden. Allerdings sind im Haushaltsvollzug regelmäßig auch nicht planbare Ergebnisverbesserungen zu erwarten, so dass der kontinuierliche Abbau der Altfehlbeträge auch aus eigener Kraft mit erfolgen kann.

Da das Zieljahr des Eintritts des gesetzlichen Haushaltsausgleichs außerhalb der mittelfristigen Finanzplanung liegt, hängt die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes entsprechend der seitens des MIK aufgestellten Grundsätze (vgl. Punkt 2.4 des Runderlasses des MIK in kommunalen Angelegenheiten Nr. 01/2013) maßgeblich vom Vorliegen eines überragenden Konsolidierungswillens der Kommune ab.

Es bleibt zusammenfassend festzustellen:

- **Die Stadt befindet sich bei der Haushaltskonsolidierung nachhaltig auf dem richtigen Weg.**
- **Das betrifft sowohl den Prozess der Haushaltsplanung als auch den Haushaltsvollzug.**
- **Es gelingt der Stadt im mittelfristigen Planungszeitraum allerdings noch nicht, die Altfehlbeträge auszugleichen.**
- **Der gesetzliche Haushaltsausgleich, d.h. der Abbau der Altfehlbeträge, ist bis zum Jahr 2033 möglich.**
- **Die Stadt hat den Willen zu einer nachhaltigen Konsolidierung und kann diesen auch nachweisen (siehe nachfolgende Ausführungen).**

3.2.3. Darstellung des überragenden Konsolidierungswillens

Von einem überragenden Konsolidierungswillen ist dabei nach Darstellung des MIK insbesondere dann auszugehen, wenn Maßnahmen festgesetzt wurden, die sich an den Punkten a bis q des Runderlasses Nr. 01/2013 orientieren. Auf die Beachtung der dort aufgeführten Punkte soll nachfolgend nochmals eingegangen werden.

a) permanente und nachgewiesene Durchführung einer flächendeckenden Aufgabenkritik

Es wird auf die Ausführungen auf den Seiten 4 ff. und 27 ff. dieses Haushaltssicherungskonzeptes verwiesen.

b) Reduzierung des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen um einen jährlich festzulegenden Prozentsatz des Vorjahresbetrages

In den vergangenen Jahren wurde mit derartigen Planungsinstrumenten gearbeitet. Allerdings werden diese seit dem Jahr 2016 nicht mehr eingesetzt, weil sich deren Wirkung erschöpft hatte und die in den Vorjahren mehrfach (pauschal) reduzierten Ansätze nun die Grundlage der Haushaltsplanung bilden.

In der Ergänzung dazu wird mittlerweile mit dem Instrument der Bewirtschaftungssperre gearbeitet und auch damit eine nachhaltige Wirkung zur Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses erreicht (vgl. HSK-Maßnahme M 1).

c) deutliche Senkung der Personalaufwendungen um einen jährlich festzulegenden Prozentsatz des Vorjahresbetrages

Aus gleichen Erwägungen heraus wurde auch auf die Umsetzung dieser Empfehlung verzichtet. Erforderliche Stellenmehrungen (wie zuletzt im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik notwendig) stehen einer solchen, lediglich auf die Stellenzahl fokussierten Betrachtung entgegen. Ebenso die im Runderlass angesprochene Notwendigkeit, die Realisierungsformen der Aufgabenwahrnehmung ständig auf die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und hier ggf. auch eine Rekommunalisierung vorzunehmen.

Stattdessen wurden für die Entwicklung im Personalbereich eigenständige Zielvorgaben aufgenommen und namentlich in Form der umgesetzten Wiederbesetzungsquote der altersbedingt frei werdenden Stellen (1 von 4) bisher umgesetzt. Im Interesse einer dauerhaft leistungsfähigen Verwaltung muss nun jedoch in Auswertung gerade der demografischen Entwicklung des Personalbestandes auf eine weitere lineare Kürzung von Stellen verzichtet und auf das Ergebnis weiterhin durchzuführender individueller Aufgabenkritik abgestellt werden.

Die Weiterführung des Prozesses von Aufgabenverdichtung oder -outsourcing würde auch zu einer Unwirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns führen.

d) Erarbeitung einer Personalentwicklungskonzeption

Die vorstehend aufgezeigte Situation verändert die Anforderungen an die Überarbeitung der Stellen- und Personalentwicklungskonzeption. Das Studium der Haushaltsunterlagen anderer vergleichbarer Städte zeigt, dass sich auch dort die Sichtweise ändert und die Strategie eines permanenten Personal- und Stellenabbaus als flächendeckende Aufgabe gegenwärtig aufgegeben werden muss, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verwaltungen nicht zu gefährden. Dazu beigetragen haben sicherlich auch die von der sprunghaften Entwicklung der Flüchtlingszahlen ausgehenden Herausforderungen, die offenbar in ganz Deutschland die Grenzen der Leistungsfähigkeit aufgezeigt haben.

Dem trägt das zwischenzeitig beschlossene neue Stellen- und Personalentwicklungskonzept ebenso Rechnung, wie auch der Notwendigkeit der Fachkräftesicherung und -bindung.

e) Begrenzung der freiwilligen Leistungen auf einen festzulegenden Prozentsatz des Gesamtbetrages der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Maßnahme M 28 (vgl. Punkt 5.5.2) und die Anlage 3 verwiesen.

Auch an dieser Stelle ist wieder darauf hinzuweisen, dass die Festlegung eines an der Einzelkomponente „Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit“ orientierten Prozentsatzes wenig sinnvoll ist. Betrachtet man etwa die zusätzlichen Erträge für die Aufgabe Flüchtlinge, so bewirken diese zusätzlichen, aber auf die konkrete Aufgabe beschränkten Zuweisungen, dass die Summe der Gesamterträge steigt, was gleichzeitig den Anteil der freiwilligen Leistungen absenkt. Gehen die Zweckzuweisungen in den Folgejahren zurück, so steigt automatisch wieder der Anteil der freiwilligen Leistungen, was dann leicht als Reduzierung der Konsolidierungsbemühungen ausgelegt werden könnte. Maßgeblich sollte auch an dieser Stelle der Zuschussbedarf der freiwilligen Leistungen aus allgemeinen Deckungsmitteln sein. Nur dieser Zuschussbedarf bestimmt letztlich das Jahresergebnis und damit die Haushaltssituation.

f) Anhebung der Steuerhebesätze

Von diesem Finanzierungsmittel wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach Gebrauch gemacht.

g) deutliche Reduzierung des Zuschussbedarfs im Bereich der freiwilligen Leistungen

Auch dieser Bereich war bereits in den Vorjahren verstärkt Gegenstand der Konsolidierung. Dabei wurde jedoch angesichts der Entwicklung im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und der Kostenentwicklung im Bereich der Sachkosten nicht auf einen Prozentsatz des Vorjahres, sondern auf einen Kostendeckungsgrad je nach Aufgabe abgestellt, etwa dem der Drittelfinanzierung aus eigenen Erträgen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang bspw. an die wiederholten Anpassungen der Nutzungsgebühren für die Volkshochschule und die Musikschule, aber auch für das Marienbad.

- h) Ausgliederungen von Aufgaben erfolgen nur, soweit die dadurch entstehenden Aufwendungen deutlich unter den durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachaufwendungen liegen; überdies ist die Rekommunalisierung von Aufgaben zu prüfen

Zunächst ist nochmals auf das hinsichtlich des Punktes c) bestehende Spannungsverhältnis hinzuweisen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass maßgeblich die Kosteneffizienz bezogen auf die Erfüllung der Aufgaben zu betrachten ist. Im Rahmen des bestehenden Vertragsfreigabeverfahrens wird die Wirtschaftlichkeit von Organisationsentscheidungen durch die Finanzverwaltung jeweils zusätzlich zur Fachverwaltung geprüft (vgl. Maßnahme M 1 unter Punkt 5.2.2).

Zu der Forderung, dass bei der Frage der Eigenerledigung oder Fremdvergabe eine deutliche Kostenersparnis auf der Seite der Fremdvergabe vorliegen müsse, ist aber anzumerken, dass bei dieser Einschätzung aus Sicht der Stadt auch der Faktor der größeren Flexibilität zu berücksichtigen ist.

Gerade bei Aufgaben, bei denen sich die Frage des zukünftigen Ob der Wahrnehmung, aber auch die Frage des Umfangs oder der anzuwendenden Standards stellt, kann es durchaus sinnvoll und geboten sein, der externen Vergabe auch bei geringen Mehrkosten den Vorrang gegenüber der Eigenerledigung zu geben, insbesondere dann, wenn Instrumente wie die Befristung von Arbeitsverhältnissen nicht oder nur begrenzt greifen. Gerade auslaufende Verträge bieten doch jeweils die Gelegenheit einer inhaltlichen Aufgabenkritik, wohingegen vorhandenes Personal die Überlegungen eher einschränkt, da sich dann die Frage des künftigen Verbleibs stellt.

- i) Deckungsreserven für über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nicht im Haushaltsplan auszuweisen; die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt nur durch Einsparung an anderer Stelle

Deckungsreserven im Sinne freier Mittel weist der Haushalt nicht aus.

- j) konsequenter Einsatz von Mehrerträgen für die Reduzierung des Fehlbedarfs/Fehlbetrages

Die Umsetzung dieser Vorgabe im Haushaltsvollzug und auch bei der Planaufstellung ist gewährleistet. Dieser Faktor wurde insbesondere bei der Aufstellung der sehr restriktiven Budgetregeln beachtet.

In der Regel arbeiten wir nur mit Aufwandsbudgets, bei denen Mehrerträge die Ansätze eben nicht (automatisch) erhöhen. Von der Möglichkeit des Einsatzes von Mehrerträgen im Wege der außer- oder überplanmäßigen Mittelbereitstellung wird ebenfalls nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.

- k) Ausschöpfung der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für die Erhebung von örtlichen Steuern, Gebühren und Abgaben

Siehe Darstellung/Abrechnung der HSK-Maßnahmen (Punkt 5.1 und 5.2.).

- l) Beiträge, die nach dem KAG erhebungspflichtig sind, werden unter Beachtung der Kostendeckungspflicht erhoben

Diese Empfehlung und Vorgabe wird grundsätzlich beachtet. Die Erhebung erfolgt auf der Basis von entsprechenden Satzungen.

- m) Ausschöpfung aller sonstigen Einnahmemöglichkeiten; insbesondere aus Vermietung und Verpachtung und aus Gewinnabführung

Auch diese Vorgabe wird grundsätzlich beachtet. Auf die Abrechnung der HSK-Maßnahmen wird hierzu ebenfalls verwiesen. Im Beteiligungsbereich wird auch auf dem Weg der steuerlichen Optimierung die Ertragsbasis für die Stadt verbessert.

Im Übrigen wird auch entsprechend der Auflagen des MIK aus Vorjahren die Veräußerung von nicht benötigten Immobilienbeständen weiter verfolgt. Allerdings gewinnt auch die Ausgabe eines Erbbaurechtes in diesem Zusammenhang z.T. an Bedeutung, da damit langfristige Erträge für den Stadthaushalt verbunden sind.

- n) restriktive Handhabung von Mittelübertragungen bzw. Planfortschreibungen nach § 24 Abs. 1 KomHKV

Nicht ausgeschöpfte bzw. nicht übertragene Finanzmittel führten in der Vergangenheit maßgeblich - trotz bereits sehr restriktiver Haushaltsplanung - zu verbesserten Ergebnissen im Haushaltsvollzug. Daneben steht zusätzlich die bereits erwähnte Praxis der restriktiven Mittel- und Vertragsfreigaben.

- o) Überprüfung begonnener Investitionsmaßnahmen dahingehend, ob durch zeitliche Streckung Einsparungen möglich sind; noch nicht begonnene Maßnahmen werden zurückgestellt, es sei denn dass ihre Durchsetzung auf einer Rechtspflicht beruht

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die vorrangig zu Beginn der Konsolidierungsnotwendigkeit greift. Das zeitliche Strecken von Maßnahmen gehört gegenwärtig bereits zum Dauergeschäft. Allerdings stellt sich die Erneuerung von Anlagen, die Beschaffung von Inventar nach mehr als 10 Jahren der Haushaltskonsolidierung häufig als unabweisbar dar.

Grenzen setzen darüber hinaus die rückläufigen Investitionspauschalen. Eigene investive Deckungsmittel stehen kaum zur Verfügung.

- p) Untersuchung des vorhandenen Vermögens daraufhin, inwieweit dieses für öffentliche Zwecke noch benötigt wird.

Entsprechende Untersuchungen wurden bereits vor Jahren angestellt. Im Bereich der Immobilien handelt es sich um einen fortlaufenden Umsetzungsprozess. Die Möglichkeit zur Veräußerung von nicht benötigten Beständen hängt allerdings auch mit der Lage am Immobilien- und am Kapitalmarkt zusammen.

Derzeit ist auch für die Stadt ein sehr günstiges Umfeld zu beobachten. Aktuell wirkt zudem die demografisch günstigere Entwicklung innerhalb der Stadt durch einen positiven Migrationssaldo zusätzlich positiv auf die Nachfrage nach Immobilien.

q) Einrichtung/Optimierung eines Forderungsmanagements zum Abbau offener Forderungen

Ein qualifiziertes Forderungsmanagement wurde bereits aufgebaut. Dazu wurden die erforderlichen Aktivitäten zentral in der FG 21 Stadtkasse zusammengeführt. Es werden aber noch weitere Optimierungsschritte folgen.

An dieser Stelle ist im Hinblick auf das Muster Nr. 8 des Runderlasses Nr. 01/2013 auszuführen, dass ein formaler Verzicht auf Erträge außerhalb der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes bzw. der analogen und restriktiven Anwendung der Vorschriften zu Stundung, Niederschlagung und Erlass nach der Abgabenordnung auch auf den privatrechtlichen Tätigkeitsbereich der Stadt nicht erfolgt. Auf die Erstellung einer Anlage entsprechend Muster 8 wurde daher verzichtet.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird auch nachfolgend ein Bekenntnis zum Fortbestehen eines nachhaltigen Konsolidierungswillens abgegeben.

3.3. Konsolidierungsziele

- **Zieljahr der strukturellen Konsolidierung**

Bereits mit dem HSK 2010 wurde als Zieljahr für den Ausgleich (früher des strukturellen Defizits und aktuell) des ordentlichen Ergebnisses das Jahr 2016 definiert. Für ein positives ordentliches Ergebnis war eine Wiedererlangung der kommunalen Steuerkraft erforderlich, für die auch ein Anheben der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer notwendig war.

Mit dem Haushalt 2016 wurde die Zielsetzung der strukturellen Konsolidierung erfüllt!

- **Fortführung der Haushaltskonsolidierung**

Die Fortführung der Haushaltskonsolidierung und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sind erforderlich, um nicht „nur“ positive ordentliche Ergebnisse zu erzielen und dauerhaft zu erhalten. Die Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung erfordern es auch, die aufgelaufenen Fehlbetragsvorträge langfristig zu reduzieren.

Um nachhaltig eine Konsolidierung des kommunalen Haushaltes zu erreichen, muss sich die Konsolidierung - da diese in Schritten vollzogen werden muss - bis zur Erreichung des Gesamtziels weiterhin auch in Teilzielen bewegen. Zielgrößen für die Konsolidierung sind:

- **Vermeidung einer Neuverschuldung** *Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln
./ Saldo aus Finanzierungstätigkeit
= Neuverschuldung*

- **positiver Betrag bei der „Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln“ im Finanzhaushalt**

- **positives ordentliches Ergebnis** *(Deckung des Ressourcenverbrauches der laufenden Periode)*

- **Abbau des Bilanzkontos „Fehlbetragsvortrag“**

- **Zieljahr für den gesetzlichen Haushaltsausgleich**

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist gleichbedeutend mit dem Abbau der Bilanzkontos „Fehlbetragsvortrag“. Dazu wurde unter Ziffer 3.2.2 bereits dargestellt, dass dieser Abbau bis zum Jahr 2033 aus den ordentlichen Ergebnissen erfolgen kann, die zum Ende des Finanzplanungszeitraum (2021) ausgewiesen werden. Verbesserungen im Haushaltsvollzug können den Zeitraum noch weiter verkürzen.

Das Zieljahr für den gesetzlichen Haushaltsausgleich ist mindestens das Jahr 2033.

3.4. Bekenntnis zur Konsolidierung durch Beschluss einer Nachhaltigkeitssatzung

Auch und gerade, nachdem es auf der Basis der bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen gelungen ist, einen wesentlichen Meilenstein des Konsolidierungsprozesses - den strukturellen Ausgleich des Haushaltes in Planung und Vollzug - zu erreichen, erscheint es notwendig, das klare Bekenntnis dazu abzugeben, dass die Stadt in den Konsolidierungsbemühungen keinesfalls nachlassen darf oder will.

Ein geeignetes Instrument dazu ist die Erweiterung der Hauptsatzung um eine Passage zur nachhaltigen Haushaltsführung, in der grundsätzliche Aussagen zu einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft auf der Basis eines politischen Konsenses aufgestellt werden.

Damit demonstriert die Stadt, dass sie diese Aussagen als „für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Frage“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf betrachtet. Nähere Einzelheiten sollten dann jedoch in einer speziellen Nachhaltigkeitssatzung geregelt werden.

Die Regelungen sollten dabei als Mindestinhalt zunächst eine kommunale Schuldenbremse beinhalten, also den Verzicht auf eine Netto-Neuverschuldung und die Vorgabe zur Rückführung bestehender Geldschulden (aus Investitionskrediten, aber insbesondere auch dem Kassenkredit), sowie die ja bereits für ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erforderlichen Aussagen zur Rückführung der bisher angefallenen Verlustvorträge, also das Wiedererreichen eines materiell ausgeglichenen Haushaltes.

Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft sollte aber darüber hinaus dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit auch dahingehend Rechnung tragen, dass sie die notwendige Erneuerung der für die Wahrnehmung der vielfältigen kommunalen Aufgaben erforderlichen Infrastruktur und sonstige sächliche Ressourcen gewährleistet. Dies stellt, gerade aufgrund der deutlich rückläufigen Zuwendungen für investive Zwecke, eine zunehmend schwierigere, aber gleichzeitig zur Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune zumindest unverändert wichtige Aufgabe dar.

So könnte auch eine Regelung aufgenommen werden, dass

- die Haushaltsplanung zumindest bis zum notwendigen Abbau der Verlustvorträge jährlich einen Überschuss in Höhe der im HSK aufgezeigten Konsolidierungsvorgabe ausweisen soll (muss) und
- die liquiden Bestandteile des Überschusses dabei jeweils hälftig für die Rückführung der Schulden und hälftig für (bestimmte oder allgemein für) Investitionen verwendet werden sollen.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird vorstehend zwar vor einem rein fiskalischen Hintergrund verwendet. Es besteht aber aufgrund des doppelten Wortsinnes auch die Möglichkeit, in der Nachhaltigkeitssatzung ebenfalls Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte aufzunehmen; also etwa darüber, in welchem Umfang den aktuell beratenen Konzepten zur Luftreinhaltung und Klimaschutz im städtischen Haushalt, aber auch in den Wirtschaftsplanungen der kommunalen Unternehmen Rechnung getragen werden soll. Ebenso zu dem aktuell erarbeiteten Teilhabeplan.

Der entsprechende Mitteleinsatz lässt sich aufgrund der vielfältigen Ansatzpunkte und Einsatzgebiete hier jeweils kaum einer Stelle des kommunalen Produkthaushaltes verorten. Zumindest geht das nicht, ohne dabei gleichzeitig die notwendige Flexibilität des Mitteleinsatzes zu verlieren. Es ist daher sinnvoll, eine entsprechende Budgetvorgabe oberhalb der Ebene des städtischen Haushaltes anzusiedeln und die Verwaltung zu verpflichten, im Rahmen der Haushaltsberatung über den in den Produkthaushalten, aber auch den Wirtschaftsplänen der Unternehmen jeweils konkret geplanten Mitteleinsatz und damit die Umsetzung der Budgetvorgabe zu berichten.

Die Mittel für die genannten Budgets können vor allem auch dadurch generiert werden, dass im Haushaltsvollzug bei deutlichen Verbesserungen des Gesamtergebnisses entsprechende Teile der Ergebnisverbesserung für Projekte des Klimaschutzes und der Verbesserung der Teilhabe bereitgestellt werden.

Im Rahmen einer Nachhaltigkeitssatzung sollen die Grundsätze, das Verfahren und der Umfang dieser Budgets näher definiert werden.

4. Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Die im Haushaltssicherungskonzept 2016 bzw. in den Vorjahren enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind zum Teil umgesetzt (siehe 4.1).

Andere Maßnahmen müssen noch umgesetzt oder auch laufend weiter bearbeitet - und dabei ggf. auch korrigiert - werden. Daneben muss das Haushaltssicherungskonzept auch um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden. Bislang noch nicht ausreichend qualifizierte Maßnahmen müssen für die aktuelle Fortschreibung bzw. auch bei der Fortschreibung in den Folgejahren noch weiter qualifiziert werden (siehe 4.2).

4.1. Erledigte, abgeschlossene HSK-Maßnahmen

4.1.1. frühere HSK-Maßnahmen

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht erst mit den Konsolidierungsmaßnahmen, die in den (zum Teil genehmigten) Haushaltssicherungskonzepten 2012 bis 2015 enthalten waren, in der Lage, langfristig und nachhaltig wirkende Maßnahmen der strategischen Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen. Bereits in den Vorjahren waren die systematische Prüfung der Aufgaben und deren Erledigung wesentliche Bestandteile und Erfolgsfaktoren des Haushaltssicherungskonzeptes. Auf die Ausführungen weiter oben unter *Ziffer 2.* wird verwiesen.

Die Konsolidierungsbemühungen und eine bis einschließlich 2008 sehr positiven Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen haben dazu geführt, den negativen Finanzierungssaldo zu minimieren und die Neuverschuldung zu begrenzen.

Exemplarisch werden einige der früheren Konsolidierungsmaßnahmen nachfolgend nochmals aufgezählt:

- Zusammenlegung der Grundschule Vierjahreszeiten mit der Grundschule Gebrüder-Grimm
- Zusammenlegung des Gymnasiums Friedrich Grasow mit dem Gymnasium Bertolt Brecht
- Schließung der Kita Wichtelparadies
- Zusammenarbeit mit Landkreis Potsdam-Mittelmark im Führerscheiwesen und bei der Kfz-Zulassung
- Überarbeitung der Kita-Gebührensatzung und der Elternbeitragsordnung
- Zusammenlegung von Ortsteilverwaltungen Kirchmöser und Plaue
- Konzentration der Standorte des Bürgerservice
- Reduzierung von Verbindlichkeiten der Stadt bei der WOBRA und Reduzierung der laufenden Zahlungsverpflichtungen
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an die BAS
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an das TGZ
- Zuschussreduzierung für den ÖPNV durch Veränderung des Angebotes
- Ausgabensenkung durch Zins- und Cash-Management zwischen Stadt, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften

- Reduzierung des städtischen Zuschusses für Stadtmarketing und Tourismus
- Umstrukturierung und Harmonisierung der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Senkung des Unterhaltungsaufwandes von Freibadestellen
- Vergabe eines Erbbaurechts und der Betreibung des Krematoriums
- Reduzierung der Leistungsentgelte für die Straßenbeleuchtung
- Erweiterung der Kalkulationsbasis für die Abwassergebühren
- Reduzierung Mieten und Betriebskosten mit dem Schulentwicklungsplan
- Neuordnung der Leistungsbeziehungen mit freien Trägern im Bereich des SGB XII
- Umsetzung des verwaltungsinternen Freigabeverfahrens für neue Verträge und Förderbescheide sowie Einführung Vertragsdatenbank
- Reduzierung des Zuschusses an die Verbraucherzentrale
- Fuhrparkmanagement zur Verringerung der verwaltungsweiten Kfz-Kosten
- Reduzierung der Ausgaben für Wegstreckenentschädigung
- Verlängerung der Ersatzzyklen für IT-Ausstattung
- weitere Optimierung von Aufwendungen für Datenverarbeitung (z.B. Stromverbrauch; Lizenzgebühren)
- Schließung Büromateriallager und Direktbestellung/-belieferung
- Reduzierung der Ausgaben für externe Planungen
- Umsetzung Drucker-/Kopiererkonzept (Etagedrucker/-kopierer statt Arbeitsplatzdrucker)
- Förderung von 80% für Altlastensanierung im IG Kirchmöser
- Übertragung von Abwasseranlagen aus dem Eigentum der Stadt an die BRAWAG
- Prioritätenliste für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
- restriktive Übertragung von Haushaltsermächtigungen
- Einsparung und Konzentration der Mittel für Aus- und Fortbildung
- schrittweise Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung für den kameralen Verwaltungshaushalt
- umfassende Umlage von internen Kosten auf kostenrechnende Einrichtungen
- Auflösung des Eigenbetriebes Stadthafen und langfristige Vergabe der Betriebsleistungen
- Auflösung des Eigenbetriebes Baubetriebshof und Integration der Fachgruppe Bauhof in die Bauverwaltung
- bedarfsorientierte Grünflächenpflege und EU-weite Ausschreibung der Leistungen
- Rahmenverträge zur Bündelung von Aufgaben für Straßenunterhaltung
- Einforderung von höheren Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben im Rahmen des BbgFAG durch Erhöhung des Hauptansatzes
- erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das Land wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip beim AG-SGB XII
- Verhandlung neuer Versicherungsprämien bei Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen

- Abriss von leerstehenden Gebäuden zur Verringerung von Leerstandskosten (z.B. OSZ Gebr. Reichstein in der August-Bebel-Str. (Am Gallberg), GS Vierjahreszeiten in der Max-Herm-Str., Förderschule Marienberg, Beetzseeschule, Verwaltungsgebäude Am Gallberg)
- Verkauf von nicht verwaltungsnotwendigem Grundvermögen
- Einwerbung einer umfassenden finanziellen Beteiligung des Landes an Umweltrisiken (Förderung PCH zu 80%)
- Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer
- Wiederbesetzungsquote für altersbedingt freierwerdende Stellen von 50%; 2010 erfolgte eine weitere Reduzierung auf 25 %
- Reduzierung der Ausbildungsplätze auf den eigenen Bedarf
- pauschale Reduzierung von Sachkosten in der Verwaltung

4.1.2. erledigte, umgesetzte HSK-Maßnahmen seit 2012

- **M 4: Erhöhung der Beteiligungserträge im Ergebnishaushalt und Reduzierung von Betriebskostenzuschüssen für kommunale Beteiligungen**
Eine Rechtsformänderung der StWB GmbH zu einer GmbH & Co. KG ist bis zum 31.08.2015 erfolgt. Zwischen der StWB GmbH & Co. KG sowie der BRAWAG GmbH und zwischen der TWB GmbH und der VBBr GmbH wurden jeweils Ergebnis-Abführungs-Verträge mit Wirkung zum 01.01.2015 abgeschlossen.
- **M 5: Wiedererlangung Einnahmeniveau aus 2008 bei Gewerbesteuern**
Maßnahme wird seit dem HSK 2013 nicht separat, sondern innerhalb der Maßnahme M2 fortgeführt.
- **M 8: Reduzierung der Ausgaben in der Kontenklasse 53**
Die Maßnahme ist seit dem HSK 2012 als erledigt anzusehen.
- **M 9: Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg**
- **M 10: Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg**
- **M 11: Geltendmachung von besonderen Belastungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG**
Die entsprechenden Inhalte sind seit dem HSK 2015 nicht mehr bei den Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt. Entsprechende Ausführungen finden sich nun unter Ziffer 2.2.
- **M 13: neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Musikschule**
Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule wurde in den Jahren 2012 und 2014 überarbeitet. Zuletzt wurde entsprechend der Vorgaben aus dem HSK 2013 eine Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen (BV 67/2014), die Einnahmeerhöhungen von 3,4% bis 5,6% bei den unterschiedlichen Nutzergruppen vorsieht. Im Ergebnis sind Mehreinnahmen von jährlich ca. 10 TEUR gegenüber den vorherigen Einnahmen zu verzeichnen.

- **M 14: Überprüfung Benutzungs- und Entgeltordnung der Fouqué-Bibliothek**
Für die Fouqué-Bibliothek wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen (BV 62/2014), auf deren Grundlage Mehreinnahmen von 15 TEUR p.a. erreicht werden können.
- **M 15: Berücksichtigung BuT-Leistungen des Bundes bei Zuschuss für Mittagessen**
Die Maßnahme wurde durch SVV-Beschluss (BV 032/2012) aus Februar 2012 umgesetzt.
- **M 16: Ausschreibung der Betreuung von Galerie Brennabor**
Die Maßnahme aus dem HSK 2012 hatte das Ziel, künftig auf einen entsprechenden Aufwand im Haushalt zu verzichten. Mit der Streichung aller Aufwandspositionen und der Übernahme durch das BT ist die Maßnahme als umgesetzt anzusehen.
- **M 19: Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer**
Zur Finanzierung von Beitragserhöhungen für die Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2012 die Hebesätze der Grundsteuer A (von 300 v.H. auf 400 v.H.) und der Grundsteuer B (von 450 v.H. auf 458 v.H.) angehoben. Im Jahr 2012 konnten dadurch Mehreinnahmen von 162,7 TEUR gegenüber 2011 realisiert werden.
- **M 20: Änderung der Parkgebührenordnung**
Im Jahr 2012 sind die Parkgebühren ab Mitte des Jahres verdoppelt worden (BV 156/2012 von Juni 2012). Die Mehreinnahmen betragen p.a. über 300 TEUR.
Die Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wurde in diesem Zusammenhang von der SVV beauftragt (Beschluss 175/2012; **neue Maßnahme M 33**).
- **M 21: Konzentration der Bürgerbüros am Nicolaiplatz und Reduzierung der Ortsteilverwaltungen**
Die Verwaltung ist aufgefordert die Möglichkeiten bei der effizienteren Nutzung der Ortsteilverwaltungen gemeinsam mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zu überprüfen. Das betrifft sowohl den Umfang als auch den Schwerpunkt der vorgehaltenen Verwaltungsdienstleistungen. Dabei sollen die Ortsteilverwaltungen im Grundsatz als Angebot der Verwaltung in den Ortsteilen erhalten bleiben.
- **M 22: Anpassung Öffnungszeiten Städtisches Museum und des Steintorturms**
Die Öffnungszeiten am Frey-Haus und im Steintorturm wurden reduziert. Zur inhaltlichen Erneuerung des Museums soll in der Folge die Dauerausstellung zurück- und umgebaut werden.
Die SVV hat ein entsprechendes Anpassungskonzept mit BV 277/2013 im August 2013 beschlossen.
Gegenwärtig befinden sich weitergehende Planungen zur Veränderung der Standorte des Museums und des Museumsdepots in der Umsetzung. Dazu hatte die SVV im Dezember 2016 entsprechende Aufträge im Ergebnis einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsberechnung und eines fachbereichsübergreifenden Verwaltungsvorschlages erteilt.

- **M 23: Reduzierung der Ausgaben für Eingliederungshilfe durch Bereitstellung einer zusätzlichen Stelle und Schaffung eines qualifizierten Fallmanagements**
 Mit der Verbesserung und dem nachfolgenden Erhalt der Stellenausstattung im zuständigen Bereich - auch entgegen der bestehenden Vorgaben zum sozial-verträglichen Stellenabbau (vgl. Maßnahme M 3) - besteht die Möglichkeit, ein besseres Fallmanagement zu leisten.
- **M 24: Umstellung der Finanzierung im Bereich der Jugendhilfe und stärkere Orientierung am Finanzbudget**
 Die Zuschüsse der Stadt waren und sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Mit dem im April 2013 beschlossenen Jugendförderplan 2014 bis 2017 (BV 320/2012) konnte einerseits der Bedarf neu festgestellt werden. Andererseits wurde auf dieser Basis die veränderte und reduzierte Förderung der künftigen Jugendhilfeangebote durch die SVV beschlossen.
- **M 25: Kostenerstattung für Kita-Finanzierung durch Land erhöhen**
 Nach der Veränderung der Betreuungsschlüssel in Kitas durch das Land hatte die Stadt Brandenburg an der Havel gemeinsam mit den anderen kreisfreien Städten eine Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Konnexitätsgrundsatzes bei der Änderung des KitaG im Jahr 2010 erhoben.
 Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes vom 30.04.2013 (VerfG 49/11) musste das Land das KitaG mit Wirkung vom Jahr 2014 an ändern und den Kommunen einen vollständigen Ausgleich der Mehraufwendungen gewähren. Das überarbeitete Gesetz sah allerdings keinen Ausgleich der in den Jahren 2010 bis 2013 aufgelaufenen Verluste auf kommunaler Ebene vor.
- **M 26: Umstellung auf Platzpauschalen bei der Sachkostenfinanzierung für Kita**
 Die Maßnahme sah einerseits eine Begrenzung der Sachkostenfinanzierung vor. Zusätzlich sollte eine Zusammenführung der Mittel für investive Zwecke und für laufende Sachmittel zu einer flexibleren Flexibilisierung der Kita-Finanzierung führen. Die Maßnahme ist erledigt, da diese nur im Einvernehmen mit den Kita-Trägern umzusetzen wäre.
- **M 29: Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen**
 Nach breiter Diskussion mit den Sportvereinen wurde im Mai 2013 eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten erarbeitet und beschlossen (BV 79/2013), die ab 2014 wirksam ist.
- **M 30: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule**
 Eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule wurde im November 2014 beschlossen (BV 272/2014). Durch die neue Entgeltordnung können Mehreinnahmen von jährlich 24,6 TEUR erzielt werden.
- **M 31: Überarbeitung der Feuerwehrsatzung**
 Die Feuerwehrsatzung von 2001 wurde im Jahr 2013 überarbeitet und im August 2013 von der SVV beschlossen (BV 182/2013).

- **M 32: Umlage der Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände**
 Die in den Vorjahren zu verzeichnenden Beitragsanpassungen für die Wasser- und Bodenverbände wurde bereits im Jahr 2012 durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B kompensiert (vgl. Maßnahme M 19).
 Im Vergleich zum Erlass einer separaten Umlagesatzung und dem damit verbundenen Erhebungsaufwand ist eine Fortführung dieser Maßnahme derzeit nicht mehr angezeigt.
- **M 34: Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung**
 Die Vergnügungssteuersatzung wurde überarbeitet und mit einer Einnahmeerhöhung von 7,5% durch die SVV beschlossen (BV 65/2014).
- **M 35: Überarbeitung der Hundesteuersatzung**
 Die Hundesteuersatzung wurde überarbeitet und mit einer Einnahmeerhöhung von 7,5% durch die SVV beschlossen (BV 63/2014).
- **M 37: Übergabe Straßenbaulast für Bundesstraßen**
 Mit der Feststellung des Zensusergebnisses wechselte die Straßenbaulast für die Bundesstraßen auf dem Gebiet der Stadt ab dem 01.01.2014 zum Bund.
 Im Ergebnis waren eine Reduzierung des Aufwandes für die Unterhaltung der Bundesstraßen und der Lichtsignalanlagen sowie eine Reduzierung des Netto-Abschreibungsaufwandes zu verzeichnen.
- **M 38: Überarbeitung Elternbeitragsordnung für Kita**
 Es war das Ziel, die Elternbeiträge in der Summe um mind. 400 TEUR p.a. zu erhöhen und dadurch die Fehlbetragszuschüsse aus dem Betrieb der Kitas an die freien Träger zu reduzieren. Mit den SVV-Beschlüssen aus November 2015 (BV 189/2015) und Februar 2016 (335/2015) wurden die Vorgaben umgesetzt.
- **M 40: Reduzierung KdU-Ausgaben durch gesetzlichen Mindestlohn**
 Ab dem Jahr 2015 gilt bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde (letzte Ausnahmen sollen dann bis 2017 beseitigt werden). Durch die Mindestlohnregelungen geht die Anzahl der sog. Aufstocker zurück und auch die Stadt Brandenburg an der Havel wird hinsichtlich der KdU-Ausgaben entlastet.

4.1.3. Beendigung von HSK-Maßnahmen

M 18: Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Die Verwaltung hatte die Einführung einer Zweitwohnungssteuer zunächst mit einem negativen Ergebnis geprüft. Im Rahmen der Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichs- bzw. Härtefonds des Finanzausgleichsgesetzes erging dann jedoch seitens des Landes im Hinblick auf die notwendige Ausschöpfung eigener Ertragsmöglichkeiten unter anderem die Auflage zur Einführung einer solchen Steuer.

Mit Beschluss 134/2015 erteilte die Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Maßnahme M 18 des Haushaltssicherungskonzeptes jedoch die Maßgabe, dass im Satzungsentwurf dafür Sorge zu tragen sei, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht die Kleingärtner nach dem Bundeskleingartengesetz betreffen solle.

Diese Maßgabe zielt erkennbar insbesondere auf die sogenannten „Moratoriums-Kleingärtner“ ab, also solche Pächter einer Kleingartenparzelle, deren Gartenlauben die im Bundeskleingartengesetz definierten Ausmaße überschreiten, die aber Bestandsschutz genießen.

Die Verwaltung hat die von ihr nicht initiierte Maßgabe aus zwei Gründen nicht beanstandet: Zunächst enthält sie lediglich einen Arbeitsauftrag, von dem bei rechtlicher Unmöglichkeit der Umsetzung dann ggf. abgewichen werden müsste. Darüber hinaus teilt sie aber nachhaltig die Beweggründe, die zu dieser Maßgabe geführt haben.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine sogenannte Aufwandssteuer. Bei diesen wird aus der Tatsache, dass eine bestimmte Personengruppe einen bestimmten Aufwand betreibt (betreiben kann), abstrakt auf eine gesteigerte Leistungsfähigkeit geschlossen, die wiederum dazu berechtigt, diese Personengruppe in erhöhtem Maße an den Finanzierungslasten der öffentlichen Aufgaben zu beteiligen.

Den historischen Grundansatz zur Entwicklung der Zweitwohnungssteuer bildete das Bestreben, auswärtige Nutzer von Wochenendhäuschen oder vergleichbaren Unterkünften an den Lasten der örtlichen Infrastruktur zu beteiligen. Als reine „Auswärtigensteuer“ hielt sie jedoch einer rechtlichen Prüfung nicht stand und so musste die Unterscheidung in „Einheimische“ und „Auswärtige“ als Kriterium aufgegeben werden. Damit fiel aber auch eine Abgrenzungsmöglichkeit zu den hier angesprochenen, möglichen Besteuerungstatbeständen weg. So wäre es also nicht möglich, lediglich die in der Stadt wohnansässigen Kleingärtner von der Besteuerung auszunehmen.

Als Folge fällt aber eine gerade in unserer Stadt aufgrund ihrer historisch sich entwickelnden Siedlungsstruktur geradezu typische Personengruppe in den Anwendungsbereich der Zweitwohnungssteuer: Mieter insbesondere von Geschosswohnungsbau, die zu DDR-Zeiten oder auch noch danach die Nutzung einer Kleingartenparzelle - häufig in unmittelbarer Nähe zur Hauptwohnung - als gewissen, kostengünstigeren Ersatz für das Einfamilienhaus mit eigenem Garten gewählt haben. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kleingartennutzung, der Nutzerstruktur und insbesondere auch der demografischen Entwicklung kann man aus dem Betreiben eines Kleingartens in unserer Stadt jedoch in der Regel keine erhöhte Leistungsfähigkeit ableiten.

Die Herausnahme der Kleingärtner, insbesondere auch der Moratoriums-Kleingartenparzellen stellt sich daher auch aus Sicht der Verwaltung als sachgerecht dar. Entsprechend wurde geprüft, die Beschlusslage dadurch umzusetzen, dass lediglich die Kleingärten und insbesondere diejenigen mit Bestandsschutz aus dem Anwendungsbereich der Zweitwohnungssteuer herausgelöst werden. Diesen Weg gehen offensichtlich einige andere Kommunen. Jedoch hat das zuständige OVG Berlin-Brandenburg in seiner einschlägigen Rechtsprechung zu erkennen gegeben, dass es durchaus der Auffassung einzelner anderer Verwaltungsgerichte zuneigt, die eine Privilegierung der Kleingartennutzung im Rahmen der Zweitwohnungssteuer generell ablehnen - auch für die nicht der Bestandsschutzregelung unterfallenden Nutzungen. Umso problematischer dürfte es also sein, die Herausnahme auch der Moratoriumsfälle rechtssicher zu begründen. Auf diese Problematik hatte die Verwaltung bereits im Rahmen früherer Vorlagen hingewiesen und daher zunächst auf diese Einschränkung des Kreises der Steuerpflichtigen verzichtet.

Verlässt die Stadt mit ihrer Satzung den weitgehend gerichtsfest definierten Kreis möglicher Steuerpflichtiger, ergibt sich aus dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit aber die Notwendigkeit, auch andere, vergleichbare Personengruppen aus dem Anwendungsbereich heraus zu nehmen.

Angesichts in unserer Stadt anzutreffender, sehr vielfältiger Nutzungsformen ergibt sich hier ein weites Feld rechtsunsicherer Abgrenzungsnotwendigkeiten. Dies hätte nicht nur erhebliche Auswirkungen auf den Rechtsfrieden in unserer Stadt, sondern auch nachhaltige Auswirkungen auf die letztendliche Ertragsaussicht durch die Einführung und Umsetzung einer Zweitwohnungssteuer.

Bereits die Herauslösung der Kleingärtner aus dem Kreis der Steuerpflichtigen reduziert die Einnahmeerwartungen nachhaltig, machten doch die Kleingärten den weit überwiegenden Teil der möglichen Steuerpflichtigen aus. Auch die Ertragserwartungen anderer Kommunen (in Planung und insbesondere auch im tatsächlichen Vollzug) lassen kaum erwarten, dass unter Berücksichtigung des Erhebungsaufwandes ein nennenswerter Beitrag zur Finanzierung sonstiger Aufgaben der Stadt verbleiben würde. Dies umso mehr, als sich die Verwaltung hier nicht dauerhaft auf die Veranlagung der Steuerpflichtigen auf der Basis von Eigenerklärungen verlassen dürfte, also letztlich nicht nur die zur Steuer herangezogen werden dürften, die sich gesetzestreu verhalten. Es müsste also erst noch ein Ermittlungsdienst aufgebaut werden, der gegenwärtig stellenmäßig nicht untersetzt ist. Dessen Kosten würde den möglichen Reinertrag der Steuer also noch weiter reduzieren.

Insgesamt kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Erlass einer entsprechenden Satzung nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Anhörung zum Haushalt 2016 wurde dem Land die vorstehende Problematik daher in Grundzügen erläutert und seitens des Landes die Möglichkeit gesehen, auf der Basis eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von der Einführung der Steuer Abstand zu nehmen.

Mit SVV-Beschluss 012/2017 zu diesem HSK wird auf die Umsetzung der Maßnahme M 18 und damit die Einführung einer Zweitwohnungssteuer verzichtet.

4.2. Fortgeschriebene und neue HSK-Maßnahmen

4.2.1. Übersicht der Maßnahmen des HSK

In der nachfolgenden Übersicht werden

- im Bereich A: die Konsolidierungsmaßnahmen mit der Kurzbezeichnung dargestellt, durch den Zusatz „NEU“ wird auf neue (bzw. modifizierte) Maßnahmen hingewiesen,
- im Bereich B: der Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus angegeben,
- im Bereich C: die Vorgaben für das HSK 2017/2018 ausgewiesen und
- im Bereich D: ggf. einige Bemerkungen und Hinweise gegeben.

Übersicht HSK-Maßnahmen 2017/2018

A	B	C						D
Konsolidierungsmaßnahmen	Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	Konsolidierungsbeitrag (in TEUR)						Bemerkungen
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	
M1 Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug	laufende Bearbeitung	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0	Seit HSK 2015 enthalten und fortgesetzt. Die Höhe der (pauschalen) Minderausgabe im Haushaltsvollzug soll bei 11,4 % der pauschal gesperrten Aufwandsansätze (Sperrung 5 %) liegen.
<i>Bewirtschaftungssperre für die Kontenklassen 52, 53, 54 a) (ohne Miete/BK), z.T. 50/51 und 55 über insgesamt 10.489,5 TEUR (= 5% der Ansätze)</i>								
<i>b) Realisierung von Minderausgaben über ca. 11,4 % der zur Bewirtschaftung gesperrten Mittel = 1.200,0 TEUR</i>								
M2 Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen	laufende Bearbeitung	3.443,4	3.401,8	3.571,8	3.681,8	3.781,8	3.781,8	Mit Beschluss 006/2016 wurden die Erhöhungen der Hebesätze für das Jahr 2016 beschlossen.
<i>a) Erhöhung Erträge aus Gewerbesteuern: Anpassung GewSt-Hebesatz von 400 v.H. auf 450 v.H.</i>		2.644,9	2.600,0	2.770,0	2.880,0	2.980,0	2.980,0	
<i>b) Erhöhung Erträge aus Grundsteuer B: Anpassung Hebesatz von 480 v.H. auf 530 v.H.</i>		798,5	801,8	801,8	801,8	801,8	801,8	
M3 Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept	laufende Bearbeitung bei korrigierter Vorgabe	--- im HH-Plan enthalten ---						
M6 Optimierung Zinsausgaben	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---						Seit HSK 2015 enthalten.
M7 <u>BUGA 2015</u> Antrag auf Hilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 16 BbgFAG über 7.407 TEUR	laufende Bearbeitung		Antragstellung					Die Stadt hatte 61,83 % des Umlagebedarfs beim BUGA-ZV im Jahr 2016 zu tragen. Wegen der regionalen und überregionalen Bedeutung wird ein Antrag auf Mittel nach § 16 BbgFAG gestellt.
M12 Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---						Seit HSK 2015 enthalten.
M17 Folgekostenberechnung von Investitionen	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---						Seit HSK 2015 enthalten.
M27 Sicherung des Budgets des Brandenburger Theaters	laufende Bearbeitung		300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	Minderausgaben durch Haus-TV
M28 Aufgabenkritik; Reduzierung Zuschuss für freiwillige Leistungen	laufende Bearbeitung	--- im HH-Plan enthalten ---						Seit HSK 2015 enthalten.
M33 Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung	in Bearbeitung	0,0	13,3	153,4	153,4	153,4	153,4	Seit HSK 2015 enthalten.

A	B	C						D
Konsolidierungsmaßnahmen	Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	Konsolidierungsbeitrag (in TEUR)						Bemerkungen
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	
M36 Anpassung Sondernutzungssatzung	in Bearbeitung	9,0	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0	Seit HSK 2015 enthalten.
M39 Entlastung der Kommunen durch den Bund	laufende Bearbeitung bei korrigierter Vorgabe	0,0	-461,0	1.971,2	1.905,6	1.905,6	1.905,6	Bereits im HSK 2015 enthalten (unter einer anderen Maßnahmenbezeichnung). Seit HSK 2016 unter vorgenannter Maßnahme geführt.
a) Bundesentlastung über Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer		0,0	1.171,0	1.877,0	1.877,0	1.877,0	1.877,0	
b) Bundesentlastung über Erhöhung der Bundesbeteiligung für Kosten der Unterkunft		0,0	568,0	2.294,2	2.228,6	2.228,6	2.228,6	
c) Reduzierung des Soziallastenausgleichs für SGB II durch Weitergabe der SOBEZ-Reduzierung		0,0	-2.200,0	-2.200,0	-2.200,0	-2.200,0	-2.200,0	
M41 Erhöhung Eigenanteil für die Schülerbeförderung	in Bearbeitung	5,4	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	Seit HSK 2015 enthalten.
M42 Bildung eines BgA Sportstätten	in Bearbeitung	--- noch ohne Wert ---						Bereits im HSK 2016 enthalten.
	Summe	4.657,8	4.489,2	7.231,5	7.275,9	7.375,9	7.375,9	

4.2.2. Beschreibung der HSK-Maßnahmen

M 1: Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug

Durch einen äußerst restriktiven Haushaltsvollzug, eine strenge Prüfung der Unabweisbarkeit und die Prüfung von wirtschaftlichen Alternativen ist im Haushaltsvollzug eine Verringerung des Verbrauchs an Finanzmitteln zu verzeichnen. Dazu wird das seit dem Jahr 2006 (!) praktizierte Freigabeverfahren für neue rechtsgeschäftliche Verpflichtungen fortgesetzt. Auch laufende Verträge sind einem Vertragscontrolling zu unterziehen, ggf. zu kündigen und neu zu vergeben. Daneben existiert schon immer ein Freigabeverfahren für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

Seit dem Haushalt 2012 wurden in den Kontenklassen 52 bis 55 pauschale Ansatzkürzungen vorgenommen. Die Beschlüsse der SVV zu pauschalen Kürzungen wurden verwaltungsintern außerdem durch eine Bewirtschaftungssperre und ein entsprechendes Entsperrungsverfahren unterstützt. Durch diese Bewirtschaftungssperre konnten im Haushaltsvollzug weitere Konsolidierungsbeiträge realisiert werden.

Nunmehr zeigt sich seit der Haushaltsplanung 2015, dass grundsätzlich - jedenfalls soweit nicht aus nachvollziehbaren Gründen höhere Haushaltsansätze benötigt werden - nur noch auf Höhe des Niveaus geplant wurde, wie es sich aus den pauschalen Kürzungen der Vorjahre ergeben hat. Damit ist eine nochmalige pauschale Kürzung der bereits gekürzt geplanten Ansätze nicht mehr sinnvoll.

Allerdings ist weiterhin eine Bewirtschaftungssperre für die Konten der Kontenklassen 52, 53, 54 (ohne interne Mieten/BK) sowie 50/51 und 55 (teilweise) erforderlich, um mit einem restriktiven Haushaltsvollzug einen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag erzielen zu können. Die Sperrungen entsprechen den Erfahrungen aus der Bewirtschaftung der Vorjahre.

Ausgehend davon werden in den genannten Kontenklassen **Gesamtaufwendungen in Höhe von 10.489,5 TEUR für die Bewirtschaftung gesperrt**. Das entspricht ca. 5 % der Haushaltsansätze auf den jeweiligen Konten. Im Freigabeverfahren für den Haushaltsvollzug sollen höchstens rund 88,6 % der gesperrten Ansätze freigegeben werden. Im Haushaltsvollzug werden damit **Minderausgaben von ca. 11,4 % (entspricht 1.200,0 TEUR) als Konsolidierungsbeitrag** verbleiben.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Minderausgaben (TEUR)	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0
Wirkung	Laufend	Laufend	Laufend	Laufend	Laufend

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 2: Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 kam es zu einem Einbruch der Gewerbeerträge - insbesondere auch bei den größeren Steuerzahlern - und zu einem extremen Rückgang bei Erträgen aus der Gewerbesteuer. Das ursprüngliche Einnahmenniveau konnte noch nicht wieder erreicht werden. Entsprechend der aktuellen Bemessungsgrundlagen und der allgemeinen Erwartungen wird zwar in Zukunft wieder von einem Wirtschaftswachstum und einer Erhöhung der GewSt-Einnahmen ausgegangen. Jedoch wird die Erholung auf das Ursprungsniveau noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Für den Haushaltsausgleich kommt der Realisierung dieser Einnahmen aber bereits eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Stadtverordnetenversammlung hat daher im Januar 2016 (BV 006/2016) in einer separaten Hebesatzsatzung die Erhöhung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B beschlossen:

Gewerbesteuer: 450 v.H. (alt 400 v.H.)
Grundsteuer B: 530 v.H. (alt 480 v.H.)

Die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) ist von nur geringer Bedeutung. Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt mit 400 v.H. bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Durch die Hebesatzveränderungen entstehen die nachfolgenden Mehrerträge:

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Gewerbesteuer (TEUR)	2.600,0	2.770,0	2.880,0	2.980,0	2.980,0
Grundsteuer B (TEUR)	801,8	801,8	801,8	801,8	801,8
Summe (TEUR)	3.401,8	3.571,8	3.681,8	3.781,8	3.781,8
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 3: Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept

Die frühere Beschlusslage, d.h. bis zum HSK 2015, sah im Wesentlichen vor, dass

- eine Nachbesetzungsquote von max. 25 % für jede altersbedingt freierwerdende Stelle einzuhalten ist und
- im Jahresdurchschnitt möglichst Stellen im Umfang von 20 VBE nicht wieder zu besetzen sind.

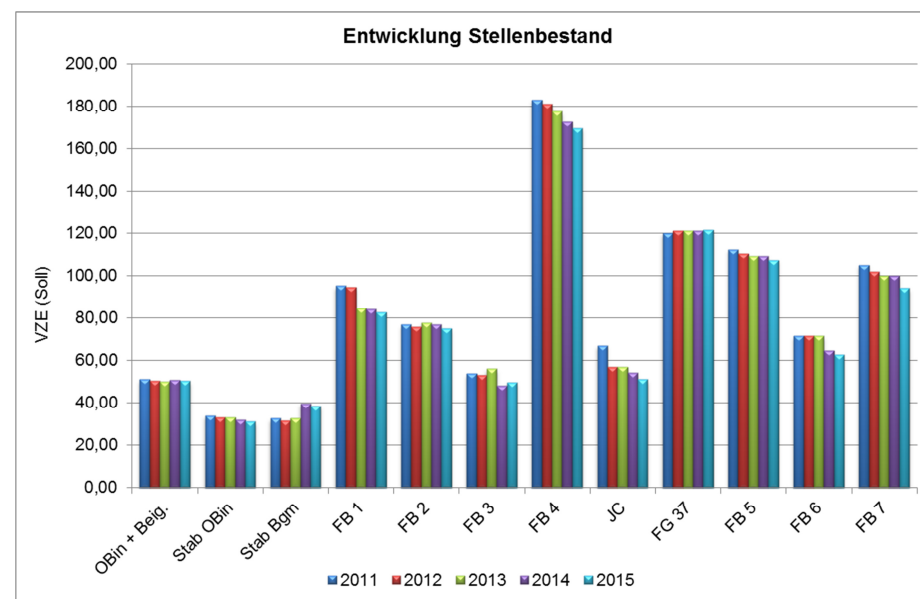
Diese Vorgabe war unmittelbar mit der Entscheidung in der Verwaltung und der SVV zu sehen, dass (staatlich unterstützte) Instrument der Altersteilzeit zu nutzen und zu einem sozial-verträglichen Stellen- und Personalabbau zu gelangen.

Die Stadt hat das Instrument der Gewährung von Altersteilzeit sehr intensiv genutzt. Durch den Eintritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rente/Pensionierung oder in die Freizeitphase der Altersteilzeit wurden Stellen in nennenswerter Zahl frei, von denen nur jede vierte Stelle extern neu besetzt werden konnte.

Die in der Folge nur sehr moderate Entwicklung der Personalkosten spiegelt die positiven Auswirkungen dieser früheren Entscheidung wider. Ohne Tarif- und Besoldungserhöhungen, die in der Regel nicht von der Stadt beeinflussbar sind, wären die Bemühungen noch deutlicher sichtbar. Für die Gewährung von ATZ mussten im Rahmen des beschlossenen sozial-verträglichen Stellenabbaus erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht werden. Diese Umstrukturierungskosten werden in den Folgejahren sinken. Somit wird dann die Ergebnisrechnung der Stadt nachhaltig entlastet. Die Auszahlungen für ATZ machen in 2016 noch 1.920,5 TEUR aus und fallen ab 2020 weg.

Bei kurzfristiger (auf ein Jahr bezogener) Betrachtung der bisherigen Personal-/Stellenreduzierungen haben sich zum Teil unterschiedliche Herausforderungen für einzelne Geschäfts-/Fachbereiche ergeben. Durch die mehrjährige Geltungsdauer dieser Vorgabe haben sich jedoch diese Effekte durchaus nivelliert, was auch durch die Instrumente der Stellen- und Personalentwicklung unterstützt wurde. Auch die zurückliegenden Veränderungen der Verwaltungsstruktur/Verwaltungsgliederung haben den Veränderungsprozess unterstützt.

Insgesamt konnte in den Jahren von 2011 bis 2015 eine Reduzierung der Soll-Stellen von 1.002,0 VZE auf 932,8 VZE erreicht werden (siehe Diagramm).



Durch das Stellen- und Personalentwicklungskonzept aus dem Jahr 2010 (und auch davor durch das bis dahin geltende Konzept aus 2007) wurden die Instrumente und Maßnahmen beschrieben, die bei der Reduzierung des Personalkörpers und dem damit im Zusammenhang stehenden Veränderungen unterstützen sollen.

Es konnte eingeschätzt werden, dass die Instrumente und Maßnahmen überwiegend erfolgreich angewandt werden konnten.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen

- a) *Durch das Auslaufen der früheren ATZ-Regelungen läuft die Vorgabe der Begrenzung der Wiederbesetzungsquote hier ins Leere. (Keine weiteren Bediensteten wechseln zukünftig noch in die ATZ-Freizeitphase!)*
- b) *Der Stellenbestand der Verwaltung hat ein Niveau erreicht, in dem weitere Reduzierungen die Aufgabenwahrnehmung gefährden würden.*
- c) *In den kommenden Jahren ist das altersbedingte Ausscheiden durch Renteneintritte zwar nur marginal, allerdings steigt die Zahl der Renteneintritte mittel-/langfristig stark an.*

wurden mit dem neuen Stellen- und Personalentwicklungskonzept im Jahr 2016 und außerdem mit dem HSK 2016 folgende veränderten Vorgaben beschlossen:

- 1) Die bisherige Begrenzung der internen und (vor allem der) externen Stellenbesetzungsmöglichkeiten durch die 25%ige Wiederbesetzungsquote ist ab dem Stellenplan 2016 aufzuheben.
- 2) Die Wiederbesetzungsmöglichkeit von freien bzw. freiwerdenden Stellen ergibt sich maßgeblich nun aus dem Vorhandensein einer besetzbaren Stelle und der Verfügbarkeit von Mitteln im Personalkostenbudget.
- 3) Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter den veränderten Maßgaben darzustellen, ist das Stellen- und Personalentwicklungskonzept fortzuschreiben.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 6: Optimierung von Zinsausgaben

Durch Zinsmanagement soll die Zinsbelastung lang- und mittelfristig positiv und vor allem auch verlässlich planbar zu beeinflussen. Der Finanzausschuss hatte dazu bereits entsprechende Zinssicherungsstrategien diskutiert und sich dabei auch durch Vertreter von Kreditinstituten die zur Verfügung stehenden Instrumente erläutern lassen. Unter Berücksichtigung des Kreditportfolios der Stadt steht dabei insbesondere die Inanspruchnahme des Kassenkredites im Fokus der Überlegungen, weil dort die variable Verzinsung die größten Zinsänderungsrisiken in sich birgt. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass sich *Rentabilität, Sicherheit und Liquidität* bei Geldanlagen (und umgekehrt eben auch bei Kreditfinanzierungen) nicht gleichermaßen positiv darstellen werden. Eine höhere Rendite birgt so oft auch höhere Risiken und umgekehrt. Der Wunsch nach jederzeitiger Verfügbarkeit (Liquidität) bedeutet gleichermaßen auch eine Minderung der Rendite (Rentabilität). Die Ökonomen beschreiben diese Zusammenhänge im sog. „Magischen Dreieck der Vermögensanlage“. Unter Anwendung dieser Grundannahmen bedeutet das also entweder ein geringes Risiko (hohe Sicherheit) durch eine lange Zinsbindungsklausel bei einer höheren Verzinsung oder eine größtenteils variable Verzinsung mit höherem Zinsänderungsrisiko bei entsprechend niedrigeren Zinssätzen.

Da wir uns volkswirtschaftlich derzeit in einer bereits länger andauernden Niedrigzinsphase befinden und viele Volkswirte ein Andauern dieser Phase für die Jahre 2017 und 2018 prognostizieren, finanziert die Stadt Brandenburg an der Havel den Kassenkredit bereits seit längerem ausschließlich über eine variable Refinanzierungsbasis bei den Kreditinstituten. Als Referenzzinssatz dient uns dabei der EONIA (Euro OverNight Index Average). Dabei handelt es sich um einen eintägigen Interbankenzinssatz für die Eurozone. Der EONIA wird daher manchmal auch als der Eintages-Euribor-Zinssatz bezeichnet. Der EONIA bietet eine sehr geringe Refinanzierungsbasis, was auch aus der Betrachtung auf die zurückliegenden Sätze der letzten Tage bzw. der letzten Monate deutlich wird.

Im Ergebnis können sehr günstige Verzinsungen bei nur relativ geringen Zinssatzänderungen realisiert werden. Die mit den Kreditinstituten vereinbarten Margenaufschläge auf den jeweiligen EONIA-Satz werden in der Regel für eine Zeit von 1 Jahr fest vereinbart. Grundsätzlich ist es auch möglich, als Refinanzierungsbasis (aktuell (Eintages-)EONIA) eine längerfristige Basis zu vereinbaren. In Frage kommt beispielsweise ein sog. EONIA-Swap über eine längere feste Laufzeit. Der Satz für den EONIA-Swap liegt dann jedoch höher als der Satz für den EONIA.

Ob für einen Teilbetrag des Kassenkredites eine Vereinbarung auf Basis eines EONIA-Swapsatzes sinnvoll ist, wäre in näherer Zukunft wieder zu prüfen. Voraussetzung für eine derartige Vereinbarung mit einem Kreditinstitut ist ein vorheriger Derivatebeschluss durch die SVV.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Konsolidierungsbeitrag: im Haushaltsplan enthalten

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 7: Antrag auf Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsfonds gem. § 16 BbgFAG

(für Ausgleich der Umlagezahlung aus 2016 an den BUGA-Zweckverband; vgl. auch Ziffer 2.2 des HSK)

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs des Zweckverbandes nach dem Ende der BUGA waren zusätzliche Umlagezahlungen zu leisten, um den abschließenden Liquiditätsbedarf des Zweckverbandes (insbesondere zum Ausgleich seines Kassenkredites) im Jahr 2016 zu decken.

Entsprechend der beschlossenen Planung des Zweckverbandes wurde für das Jahr 2016 eine Umlagezahlung von insgesamt 12,16 Mio. EUR festgesetzt. Aus dem vorläufigen Ergebnis des Zweckverbandes für das Jahr 2015 sowie für aus der Hochrechnung für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich aktuell ein abschließender Bedarf an Umlagezahlungen in Höhe von 11,96 Mio. EUR.

Der Anteil der Stadt Brandenburg an der Havel liegt entsprechend des Einwohnerschlüssels (61,83 %) bei rund 7.407 TEUR.

Aufgrund der - gerade auch seitens des Landes betonten - positiven Wirkung auf die touristische Entwicklung nicht nur der Veranstalterkommunen, sondern gerade auch der an den finanziellen Lasten der BUGA nicht beteiligten Nachbarkommunen aus der gesamten Region, ist es angezeigt, dass die belasteten Veranstalterstädte eine Förderung seitens des Landes nach § 16 BbgFAG beantragen. Dazu fanden im Jahr 2016 bereits erste Gespräche mit dem MIK statt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat nun auch einen konkreten Antrag über den v.g. Betrag von 7.407 TEUR gestellt.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Konsolidierungsbeitrag: Ergibt sich erst aus der Bewilligung eines Antrages auf § 16 BbgFAG-Mittel.

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 12: Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad

Das Marienbad benötigt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt, um den nicht durch eigene Einnahmen, d.h. insbesondere durch Entgelte, gedeckten laufenden Finanzbedarf decken zu können.

Der regelmäßige Zuschuss für laufende Zwecke betrug in früheren Jahren 875 TEUR. Im Haushaltsjahr 2012 betrug der Betriebskostenzuschuss 853,1 TEUR. Nach der Beschlusslage aus dem HSK 2012 soll der laufende Betriebskostenzuschuss ab 2013 maximal 840 TEUR betragen.

Um den Betriebskostenzuschuss auf dem beschlossenen Niveau zu stabilisieren und dessen Anstieg in der mittelfristigen Finanzplanung zu vermeiden, sind auch weiterhin eine moderate Anpassung der Nutzungsentgelte durch eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung und ein strenges Kostenmanagement erforderlich.

Im Jahr 2017 soll ein Konzept zur mittel- und langfristigen Ausrichtung des Marienbades vorgelegt und beschlossen werden. Das Ziel ist es, das Marienbad auch langfristig im regionalen „Bädermarkt“ bei den Kunden gut zu platzieren.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Konsolidierungsbeitrag: im Haushaltsplan enthalten

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 17: Folgekostenberechnung von Investitionen

Unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 KomHKV dürfen „Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist die Ermittlung der Folgekosten beizufügen.“

Die Kommunalaufsicht verweist in ihrem Genehmigungsbescheid zum HSK 2012 ausdrücklich auf diese gesetzliche Verpflichtung aus der KomHKV. Gleichzeitig wurde die Anwendung des Leitfadens des Ministeriums des Innern für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsberechnungen vom 15.05.2012 empfohlen.

Da Investitionsentscheidungen auch die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in der Zukunft beeinflussen, wird der Leitfaden bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen beachtet.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Konsolidierungsbeitrag: im Haushaltsplan enthalten

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 27: Sicherung des Budgets des Brandenburger Theaters

Die Stadt und auch das Land haben sich in den letzten Jahren auch durch eine nachhaltige Gewährung von Zuschüssen zum Brandenburger Theater bekannt. Mit dem Wirtschaftsplan 2017 soll nun ein Aufwandsbudget festgesetzt werden, zu dessen Ausgleich eine Erhöhung der laufenden Zuschüsse von 200,0 TEUR jährlich erforderlich ist.

Ursache für das höhere Aufwandsbudget ist im Wesentlichen die Erhöhung der Personalkosten durch Tarifsteigerungen und den Auslauf des alten Haustarifvertrages. Unter Berücksichtigung von allen Faktoren wären die Personalkosten um mind. 400,0 TEUR pro Jahr angestiegen; langfristig in den nächsten 10 Jahren sogar um kumuliert bis zu 4,5 Mio. EUR (vgl. Wirtschaftsplan 2017, S. 8/9).

Durch Gespräche des Brandenburger Theaters mit den Tarifparteien und parallele Verhandlungen zwischen den Tarifparteien konnte aber nun andererseits ein neuer langfristiger Haustarifvertrag geschlossen werden, der die Steigerung der Personalkosten im Bereich des Orchesters wieder deutlich begrenzt.

Die Begrenzung der Erhöhung des Aufwandsbudgets auf 200,0 TEUR ist das Ergebnis von intensiven Verhandlungen und Bemühungen der Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafter). Aber dieser Betrag ist auch ein begrüßenswertes Zugeständnis des Orchesters zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation.

Durch die Gewährung der höheren Zuschüsse, die jeweils zur Hälfte aus Mitteln der Stadt und des MWFK finanziert werden sollen, kann darüber hinaus das Programmbudget erhalten werden, um so einen ansprechenden Spielbetrieb und auch die Erfüllung der bestehenden Verbundverpflichtungen im TKV zu sichern. Der notwendige Mehraufwand im kommunalen Haushalt von mind. 400,0 TEUR p.a. konnte damit auf eine eigene Zuschusserhöhung von 100,0 TEUR reduziert werden, so dass ein Konsolidierungsbeitrag von 300,0 TEUR zu verzeichnen ist.

In den vergangenen Jahren wurden die Einnahmen aus Kartenverkäufen bereits optimiert. Dieser Bereich wird auch künftig einer ständigen Kontrolle durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat unterliegen. Im Übrigen wird auf den Wirtschaftsplan der Brandenburger Theater GmbH verwiesen.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Minderausgaben (TEUR)	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0
Wirkung	Laufend	Laufend	Laufend	Laufend	Laufend

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 28: Fortführung und Intensivierung des Prozesses der Aufgabenkritik; Reduzierung des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen

Permanente Aufgabenkritik

Der Begriff der Aufgabenkritik teilt sich in zwei Komponenten. Zunächst umfasst er die kritische Analyse der Art und Weise der Wahrnehmung der der Stadt übertragenen oder selbst gewählten Aufgaben und Leistungen auf die jeweils effektivste und wirtschaftlichste Form. Hierzu zählen **Überlegungen wie die zur richtigen internen Zuordnung, zur Eigenwahrnehmung oder Fremdvergabe oder auch zur Wahrnehmung in interkommunaler Zusammenarbeit**. Weiter zählen hierzu auch die Überprüfung grundlegender Prozesse und die Erhöhung des Leistungsvermögens der Verwaltung (durch gezielte Qualifizierung der Mitarbeiter und den weitergehenden Einsatz von IT).

Diese Form der Aufgabenkritik ist ein seit Jahren laufender Prozess, der vorrangig in der Verantwortung der Verwaltung liegt. Ein Endpunkt dieser Prozesse ist gegenwärtig sicher noch nicht erreicht. Es ist aber zweifelhaft, dass die weitere Optimierung kurzfristig Ergebnisse generieren kann, die allein zur Wiedererlangung der Haushaltssouveränität und der Haushaltsgenehmigung notwendig sind.

Insbesondere die immer wieder zu verzeichnenden Gegenentwicklungen, wie z.B. Fallzahlsteigerungen im Sozialbereich oder die Übertragung zusätzlicher Aufgaben bzw. die Anhebung von Standards durch Bund und Land ohne vollständige Gegenfinanzierung, erfordern auch die zweite Komponente der Aufgabenkritik: Die Reduzierung des Umfanges der zu erbringenden Leistungen durch teilweisen oder vollständigen Verzicht auf (freiwillige) Leistungen oder die Absenkung von Standards der Leistungserbringung.

Überprüfung Kostendeckungsgrade für öffentliche Einrichtungen

In den Kontext der vorhergehenden Ausführungen gehört auch die Frage einer vertretbaren und erforderlichen Anhebung des Kostendeckungsgrades von öffentlichen Einrichtungen durch Erhöhung von Gebühren oder Entgelten.

Zu verbessern sind insbesondere die Kostendeckungsgrade der öffentlichen Einrichtungen, die im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben bestehen. Eine Übersicht der Kostendeckungsgrade liegt dem Haushaltssicherungskonzept als **Anlage 1** bei. Diese Übersicht ist der Ausgangspunkt für eine laufende Prüfung von Kostendeckungsgraden für solche Einrichtungen.

Prüfung und Festsetzung von Zuschuss pro Einwohner für Produkte (Zieldefinition)

Im Rahmen der künftigen Entwicklung eines Systems der Zieldefinition und von Ziel-Kennzahlen wurde mit dem Haushaltsplan 2016 für alle Produkte (Teilhaushalte) eine Kopf-Kennzahl Zuschuss pro Einwohner in die Produktbeschreibungen der jeweiligen Teilhaushalte mit aufgenommen. Eine Übersicht aller Kennzahlen ist als **Anlage 2** zum HSK vorhanden.

Der Begriff Kopfkennzahl ist dabei durchaus im doppelten Wortsinn zu verstehen: Zunächst zielt er dabei darauf ab, dass sich diese Kennzahl unabhängig von den weiteren, auf jedes einzelne Produkt abgestimmten Kennzahlen als Standard-Angabe jeweils im Kopfteil jeder Kennzahlenübersicht finden.

Zum anderen sollen sie aber insoweit einen Pro-Kopf-Bezug dergestalt herstellen, dass sie die für ein Produkt aufzuwendenden finanziellen Ressourcen der Stadt auf die Einwohnerzahl herunter brechen.

Der Zuschussbedarf saldiert dabei die jeweils produktspezifischen Ertrags- und Aufwandspositionen und bildet den Betrag ab, der seitens der Stadt letztlich aus allgemeinen Deckungsmitteln für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Indirekt lässt sich so auch der Kostendeckungsgrad für jeden Teilhaushalt ableiten. Durch das Herunterbrechen des Zuschussbedarfs auf die Einwohnerzahl soll zudem ein Vergleich mit den Haushalten anderer Kommunen ermöglicht werden.

Mit der Definition der Zuschusskennzahl ist zunächst zugleich die Zielvorgabe verbunden, dass der ausgewiesene Zuschussbedarf zumindest einzuhalten, möglichst im Rahmen des Haushaltsvollzuges zu unterschreiten. Das Erreichen der Zielvorgaben kann mit den Folgehaushalten abgerechnet werden.

Da der Zuschussbedarfs aus allgemeinen Deckungsmitteln letztlich die Auswirkungen eines Produkts bzw. Teilhaushalts auf den Gesamthaushalt und das Jahresergebnis definiert, eignet sich die Kennzahl auch zur Entwicklung von Zielvorgaben für die weitere Haushaltskonsolidierung.

Prüfung des Umfangs der freiwilligen Leistungen

Bei der Betrachtung des Umfangs von freiwilligen Leistungen ist es in den letzten Jahren das mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung in der Stadt gewesen, dass ein Anteil von 7,5 % der laufenden Einnahmen auch als Zuschuss für sog. freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen oder aufrecht erhalten werden kann.

Auch für die aktuelle Haushaltsplanung liegen die erforderlichen Deckungsbeträge (d.h. der Zuschussbedarf) der Stadt für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben unterhalb des Wertes von 7,5 % der laufenden Einnahmen. Eine Übersicht liegt den HSK als **Anlage 3** bei. Für 2017 und 2018 wird jeweils ein Wert von 6,0 % erreicht.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Deckungsbedarf (d.h. der Zuschuss) für den ÖPNV nicht dem Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mit zugeordnet wurde.

Spendenaufrufe und Spendenaktionen sowie ggf. auch Crowdfunding

Bereits unter Ziffer 2.1 (dort zu 3.4 Transferaufwendungen) finden sich Ausführungen zu Spendenaktionen und Spendenaufrufen sowie zu Crowdfunding (Schwarmfinanzierung). Es ist hinsichtlich der freiwilligen Leistungen zukünftig verstärkt mit in die Überlegungen mit einzubeziehen, in wie weit durch die Aktivierung von Bürgern und Unternehmen ein zusätzlicher Nutzen generiert werden kann. Dieser Nutzen kann sowohl in einer Reduzierung der zur Finanzierung eingesetzten öffentlichen Mittel bestehen. Er kann aber auch darin bestehen, dass dadurch zusätzliche Angebote und Projekte möglich gemacht werden. Auch der Einsatz des Internets und von Social-Media im Rahmen des sog. Crowdfunding soll dabei geprüft werden.

Im Teilhaushalt Kunst im öffentlichen Raum (252.04) werden bspw. Einnahmen aus dem privaten Bereich geplant, die für Kunstwerke im öffentlichen Raum verwandt werden sollen (Schiller-Büste, Heine-Büste). Andere Objekte wurden auch ohne Abwicklung über die Stadt und den städtischen Haushalt realisiert; z.B. Lorient-Projekt des Kulturvereins, Undine-Projekt von Rotary, Humboldt-Projekt und Wredow-Projekt von Lions, Realisierung der Ausstellung stattdenkant.

Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt ist aus Sicht der Finanzverwaltung sowie des Rechnungsprüfungsamtes eine ergänzende Maßnahme, die bei Bedarf genutzt werden kann, um ein Meinungsbild der Bürger zu weitergehenden Konsolidierungsansätzen einzuholen. Dazu teilte u.a. auch das RPA der SVV mit: „Ein Bürgerhaushalt darf nur im Einklang mit dem Haushaltssicherungskonzept realisiert werden. Er sollte bei den Bürgern zu einem verstärkten Problembewusstsein für die notwendigen Konsolidierungsschritte führen und Unterstützung bei der Prioritätensetzung leisten. Ein Bürgerhaushalt muss eine Unterstützung für die Ziele der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sein, nur unter diesem Gesichtspunkt ist er für unsere Stadt zweckmäßig und wirtschaftlich. ... Die Erstellung des Bürgerhaushaltes muss sich ebenso als Projekt selbst den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellen und nicht nur deshalb vorangetrieben werden, weil es angesagt und politisch populär ist.“

Wenn ein entsprechender Bedarf in Zukunft entsteht, dann sollte die nähere Vorgehensweise im Rahmen einer Arbeitsgruppe abgestimmt werden.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 33: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung

Durch Parkraumbewirtschaftung soll das bestehende Angebot bei den Kurzzeitparkplätzen im öffentlichen Straßenraum einem möglichst großen Kreis von Nutzern für zeitlich begrenzte Einkäufe und Besorgungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Einkaufs- und Freizeitverhalten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat den Druck auf die im öffentlichen Raum angebotenen Kurzzeitparkplätze deutlich erhöht. In dem Bestreben, die Bewirtschaftung stärker an den Wünschen von Bürgerinnen und Bürgern zu orientieren sowie einen angemessenen Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Kurzzeitparkplätzen zu erreichen, wird die Ausweitung der Parkzonen und Bewirtschaftungszeiten sowie eine Verkürzung der Bedientakte bei gleichzeitiger moderater Erhöhung der Parkgebühren geprüft.

Mit Beschluss 175/2012 vom 27.06.2012 wurde in einem ersten Schritt die Erhöhung der Parkgebühren bereits beschlossen (vgl. erledigte Maßnahme M 20). Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, eine neues Parkraumbewirtschaftungskonzept und eine Parkraumgebührenordnung vorzulegen. Dem Auftrag der SVV entsprechend soll es künftig auch unterschiedliche Tarifzonen geben. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die Anliegerparkgebühren zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Die Fachverwaltung plant, ein neues Parkraumbewirtschaftungskonzept, das Teil der Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplanes ist, im 1. Halbjahr 2017 in die SVV einzubringen.

Mit dem neuen Parkraumbewirtschaftungskonzept und der Parkgebührenordnung sollen dann u.a. unterschiedliche Parkzonen, eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und eine Veränderung der Parkgebühren diskutiert und beschlossen werden.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	13,3	153,4	153,4	153,4	153,4
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.	lfd.

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: in Bearbeitung

M 36: Anpassung der Sondernutzungssatzung

Die derzeit gültige Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum wurde im Juni 1995 beschlossen. Allein die Tatsachen, dass die Satzung seit über 10 Jahren nicht verändert wurde und die Gebühren noch in DM-Beträgen angegeben sind, macht eine Überarbeitung notwendig.

Ursprünglich sollte die Überarbeitung bereits im Jahr 2016 erfolgen. Der zuständige Fachbereich V plant nun eine Überarbeitung und ein Inkrafttreten im Jahr 2017. Ein Erhöhungsbetrag von mind. 20% wird angestrebt und für vertretbar angesehen. Das entspricht einem zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag von ca. 19,0 TEUR jährlich.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	19,0	19,0	19,0	19,0	19,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.	lfd.

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: in Bearbeitung

M 39: Angekündigte Entlastung der Kommunen durch den Bund

Nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene wollte die Bundesregierung ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Allerdings haben sich die Bundesregierung und die Koalitionsspitzen nun darauf verständigt, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entlastung der Kommunen über insgesamt 5 Mrd. EUR nicht über eine Entlastung bei der Eingliederungshilfe erfolgen soll.

Stattdessen werden die Kommunen ab dem Jahr 2017 durch einen höheren Anteil am USt-Aufkommen und durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU-Ausgaben entlastet.

Diese Entlastung wird durch den Deutschen Städtetag und auch von der Stadt Brandenburg an der Havel begrüßt. Da Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt auch Träger der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II ist, geht die Entlastung durch einen höheren Bundesanteil an den KdU-Ausgaben auch unmittelbar in den kommunalen Haushalt ein.

Die Gesamtentlastung wird schrittweise, d.h. 2017 teilweise und ab 2018 vollständig gewährt. Allerdings wurde im Gegenzug zwischen dem Bund und den Ländern eine Neuverteilung der SoBEZ für SGB II vereinbart, die im Land Brandenburg zu einer Reduzierung (von 147,63 Mio. EUR auf 95,76 Mio. EUR = 51,87 Mio. EUR) führen und die im Rahmen des Soziallastenausgleich im BbgFAG als Belastung an die Kreisebene weitergeleitet wird. Das Land Brandenburg wird den Rückgang der SoBEZ-Mittel für SGB II auch nicht teilweise kompensieren. Für Brandenburg an der Havel stehen den zusätzlichen Einnahmen damit leider auch erhebliche Einnahmeausfälle gegenüber.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil am USt-Aufkommen (TEUR)	1.171,0	1.877,0	1.877,0	1.877,0	1.877,0
Bundesanteil an der KdU (TEUR)	568,0	2.294,2	2.228,6	2.228,6	2.228,6
Soziallastenausgleich SGB II (TEUR)	-2.200,0	-2.200,0	-2.200,0	-2.200,0	-2.200,0
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 41: Erhöhung Eigenanteil für die Schülerbeförderung

Nach § 9 der Schülerbeförderungssatzung beträgt die Kostenbeteiligung der Schüler bzw. der Eltern bei minderjährigen Schülern 40 % der Kosten für die Zeitkarte im Tarifbereich AB.

Durch eine intensivere Prüfung der Anspruchsgrundlagen (z.B. Entfernung zwischen Schule und Wohnort) können die Erträge und Aufwendungen des kommunalen Haushaltes verbessert werden.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1
Wirkung	lfd.	lfd.	lfd.	lfd.	lfd.

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: laufende Bearbeitung

M 42: Bildung eines BgA Sportstätten

Die Nutzung der städtischen Sportstätten ist nicht nur der hoheitlichen Nutzung zuzuordnen. Der Anteil der hoheitlichen Nutzung, d.h. durch die schulische Nutzung, in den Sporthallen beträgt ca. 60 %.

Nachhaltige und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand können aber der Umsatzsteuer (USt) unterliegen, wenn die Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder - im Wettbewerb zu Privaten - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Das trifft auf die Vermietung der Sporthallen außerhalb der hoheitlichen Nutzung an Dritte (Sportvereine, Private, Unternehmen) zu. In einem ähnlichen Sachverhalt hatte der BFH diese Fallkonstellation bereits bestätigt (BFH-Urteil, 10.11.2011 - V R 41/10).

Für einen BgA ist es bspw. auch maßgeblich, ob die regelmäßig erzielten Einnahmen p.a. > 30,7 TEUR ausmachen. Unsere Einnahmen pro Jahr liegen bei etwa 60,0 TEUR. Zum anderen bewegt sich die Stadt damit auch in einem Umfeld, in dem auch private Eigentümer als Vermieter tätig sind. Mit dem Finanzamt ist noch im Detail zu klären, ob auch dort ein BgA gesehen wird.

Wenn die Vorfragen positiv geklärt sind, dann ergeben sich daraus u.a. folgende Konsequenzen:

- Die bisher auf Basis der Entgeltordnung erhobenen Preise sind inkl. USt zu verstehen und die USt ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären.
- Andererseits ist die USt auf die Eingangsrechnungen (Bewirtschaftungskosten, Verwaltungskosten, auch Investitionskosten) - in der Höhe wie diese nicht den hoheitlichen Bereich betreffen - als Vorsteuer zu behandeln.

Die sich daraus ergebenden Effekte sollen ermittelt werden.

Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	offen	offen	offen	offen	offen
Wirkung					

Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus: in Bearbeitung

Anlage 1 (zu Maßnahme M28)

Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt

Die ermittelten Kostendeckungsgrade wurden aus den gebuchten bzw. geplanten Werten im Haushalt ermittelt (nicht aus den jeweiligen Betriebsabrechnungsbögen (BAB)). Da es sich bei den Vorjahresergebnissen um vorläufige Werte ohne Jahresabschlussbuchungen, wie z.B. Abschreibungen handelt, sind hier auch Kostendeckungsgrade > 100% möglich.

Gebührensatzung / Entgeltordnung	vom / zuletzt geändert am	Kostendeckung (ohne Afa) in %				Bemerkung
		vorl. Ergebnis 2015	vorl. Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrkostenersatzsatzung)	29.08.2013	0,95	0,89	0,89	0,87	126.01.01.00 - KTR Gefahrenabwehr (Brandschutz)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)	29.04.2015	99,18	133,25	91,24	90,28	127.01.02.00 - KTR Bodenrettung (Rettungsdienst)
Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel	29.10.2001	*)	*)	*)	*)	211.01 bis 231.01 - Produkte Schulen
Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen	27.12.2005	*)	*)	*)	*)	231.01 - gesamtes Produkt Oberstufenzentren
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel	08.03.2016	2,99	2,55	2,43	2,11	252.01 - gesamtes Produkt Museum inkl. geförderter Projekte
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel	08.03.2016	*)	23,44	18,80	20,76	575.01.04.00 - KTR Friedenswarte (2015 BUGA-Gelände)
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel	05.02.2016	27,00	27,97	32,30	31,50	263.01 - gesamtes Produkt Musikschule
Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel	08.12.2014	35,96	42,15	40,40	40,05	271.01 - gesamtes Produkt Volkshochschule
Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel	05.05.2014	3,45	3,43	3,63	3,50	272.01 - gesamtes Produkt Fouqué-Bibliothek
Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel	20.12.2002	2,11	3,03	1,58	1,56	281.04 - gesamtes Produkt historisches Archiv
Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	04.11.2016	22,56	23,11	22,07	21,94	315.01.04.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)	02.12.2013	77,08	84,13	65,94	65,93	315.01.05.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel	22.12.2016	50,19	58,31	42,70	46,44	361.02 - gesamtes Produkt Förderung von Kindern in Tagespflege
Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel	11.06.2013	6,03	5,60	2,86	2,86	424.01 - gesamtes Produkt Sportstätten Kostendeckungsgrad der Gesamtkosten Entgeltspflicht nur für Nicht-Schulbetrieb bei Sporthallen und -plätzen
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	02.12.2016	101,54	102,84	102,04	104,09	537.01.01.00 bis 537.01.13.03 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB)

Gebührensatzung / Entgeltordnung	vom / zuletzt geändert am	Kostendeckung (ohne Afa) in %				Bemerkung
		vorl. Ergebnis 2015	vorl. Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	
Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2013 für Direktanlieferer	02.12.2016	114,33	113,06	109,49	98,38	537.01.14.01 bis 537.01.15.00 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB)
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	02.12.2016	105,14	101,10	100,15	97,10	538.01.01.00 - KTR Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	02.12.2016	98,86	74,20	81,81	71,28	545.01 bis 545.01.01.05 und 545.01.02.00 bis 545.01.02.06 KTR
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel (Friedhofsgebührensatzung)	27.09.2012	73,64	64,25	52,33	52,24	553.01 - gesamtes Produkt Friedhöfe
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel	16.05.2008	*)	22,54	11,16	11,16	573.02.01.00 - KTR BgA Vermietung Rolandsaal und Rolandzimmer (2015 noch nicht vollständig gebucht)
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel	18.12.2008	*)	53,54	26,21	26,21	573.02.02.00 - KTR BgA Vermietung Kirchenschiff Pauli-Kloster (2015 noch nicht vollständig gebucht)

*) Da im betreffenden Zeitraum kaum Erträge erzielt wurden, ist hier ein Kostendeckungsgrad nicht zu ermitteln.

Anlage 2 (zu Maßnahme M28)

Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr	HH-Jahr	Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2017	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2016	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2015
365.01	Kindertagesstätten	Kinderkostenpauschale, Zuschüsse an Kitas in freier Trägerschaft, Sprachförderung	-236,69	-236,61	-234,84	-207,17
312.01	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	Kosten der Unterkunft (KdU), einmalige Leistungen sowie Bildung und Teilhabe (BuT) nach SGB II	-229,58	-226,61	-245,36	-244,04
363.03	Hilfe zur Erziehung	u.a. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Einzelbetreuung, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	-137,36	-143,09	-140,73	-135,15
363.04	Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG	u.a. Hilfen für junge Volljährige, Bereitschaftsbetreuung, Kinder- und Jugendnotdienst, Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	-96,04	-98,87	-106,07	-106,66
126.01	Brandschutz		-85,19	-86,84	-75,18	-62,57
211.01	Grundschulen	alle Grundschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Grundschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-62,32	-63,50	-61,72	-49,29
541.01	Gemeindestraßen		-57,42	-59,10	-57,45	-48,97
547.01	ÖPNV		-49,45	-54,28	-44,92	-42,37
311.03	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen		-49,27	-53,28	-44,76	-36,02
261.01	Theater	Zuschuss Brandenburger Theater GmbH	-49,25	-51,59	-51,95	-52,42
111.23	Personalangelegenheiten	Aufgaben der Personalverwaltung; Personalkosten für Mitarbeiter in ATZ-Freistellungsphase; Personalgestellung Jobcenter	-47,97	-55,60	-27,74	-31,31
424.01	Sportstätten	Sportstätten für Vereinssport und andere Veranstaltungen (seit 2016 ohne Schulsport); Regattastrecke	-34,70	-34,77	-20,68	-52,39
315.01	Soziale Einrichtungen	Betriebsführung Übergangswohnheime/ Notunterkünfte/ Verbundwohnungen sowie Obdachlosenheim	-31,42	-31,48	-9,49	-15,94
551.01	Öffentliches Grün		-28,86	-28,90	-21,79	-31,03
111.11	Geschäftsführung Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete	verantwortliche Leitung und Führung der Gesamtverwaltung und Repräsentanz der Stadt Brandenburg an der Havel	-25,62	-26,67	-24,30	-20,70
216.01	Oberschulen	alle Oberschulen (ab 2016 inkl. Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-24,93	-26,57	-26,28	-27,52
111.51	Tul	Ausstattung PC-Arbeitsplätze; IT-Infrastruktur; IT-Sicherheit	-24,78	-23,65	-22,42	-23,16
111.52	Servicebereiche für die Verwaltung	zentrale Vervielfältigung; Beschaffung; Fuhrpark; Verwaltungsarchiv; technische Dienstleistungen; Post-,Boten- und Zustelldienst; zentrale Raumplanung/Umzüge	-24,52	-24,95	-20,13	-17,56
612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kreditwesen inkl. Zinsen (Kommunalkredite, Kassenkredit), derzeit: Abbildung der Erträge aus d. Auflösung von Sonderposten sowie Abschreibungen	-22,99	-24,20	-18,31	-15,34
311.01	Hilfen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)		-21,26	-21,33	-20,35	-17,28

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2017	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Vorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2016	Vorvorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2015
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	kommunale Freizeiteinrichtungen, Zuschüsse an Einrichtungen freier Träger	-20,38	-20,63	-20,87	-18,96
511.02	Vorbereitung und Durchführung der Stadterneuerung	langfristige und nachhaltige Stadt- und Ortsteilentwicklung, städtebauliche Aufwertung und wohnungswirtschaftliche Stabilisierung im Rahmen des Stadumbaus, Sanierung der Kernstadt	-20,12	-20,71	-23,54	-26,51
272.01	Fouqué-Bibliothek		-19,68	-19,86	-19,49	-19,12
363.02	Förderung der Erziehung in der Familie	allgemeine Förderung, Beratungsleistungen, gemeinsame Unterbringung Mutter/Vater/Kind, Betreuung/Versorgung in Notsituationen	-18,70	-18,83	-16,83	-15,34
414.01	Gesundheitsförderung / Gesundheitsschutz		-18,55	-18,83	-18,78	-17,01
122.10	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	u. a. Hundehalterangelegenheiten; Bußgeldverfahren; Fischereiwesen; Jagdwesen; Leichenwesen; Schornsteinfegerwesen; Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen	-16,93	-17,17	-15,78	-14,61
363.01	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Schulen, mobile Sozialarbeit), Jugendberufshilfe, Kinder- und Jugendschutz	-16,93	-17,61	-15,34	-12,05
231.01	Oberstufenzentren	alle Oberstufenzentren (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberstufenzentren an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-16,87	-16,96	-19,89	-15,66
221.01	Förderschulen	alle Förderschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Förderschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-16,68	-16,75	-18,39	-12,77
217.01	Gymnasien	alle Gymnasien (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Gymnasien an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler	-14,96	-15,02	-16,78	-11,53
241.01	Schülerbeförderung	Fahrtkosten für Schüler und Auszubildende innerhalb und außerhalb von Brandenburg; Schülerspezialverkehr; Fahrtkosten Unterricht	-14,78	-14,79	-15,01	-14,10
554.01	Naturschutz und Landschaftspflege		-14,38	-14,46	-13,84	-14,00
571.01	Wirtschaftsförderung		-14,27	-15,06	-13,01	-11,98
363.05	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen		-14,11	-14,35	-13,74	-12,84
311.02	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)		-13,96	-14,84	-11,82	-6,42
351.01	sonstige soziale Hilfen und Leistungen	u.a. Landespflegegeld, Leistungen nach dem PsychKG, Sozialplanung, Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 6 BKGG	-13,64	-13,70	-14,71	-11,24
111.31	Haushaltswesen (Finanzsteuerung)		-13,31	-13,52	-13,07	-11,99
111.24	Rechtsangelegenheiten	Beratung und Service die die gesamte Verwaltung in Rechtsangelegenheiten, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadt, Durchführung der Standesamtaufsicht sowie von Submissionen bei Vergabeverfahren	-12,67	-11,95	-12,29	-10,12
545.01	Straßenreinigung und Winterdienst		-12,67	-15,47	-10,08	-6,70
541.02	Bauhof	Personalkosten und Unterhaltung der im Bauhof befindlichen Geräten und Fahrzeugen	-12,62	-12,91	-12,62	-12,37
424.02	Marienbad		-12,16	-12,16	-12,54	-12,56
313.01	Hilfen für Asylbewerber	Asylbewerberleistungen	-11,88	-11,98	-8,55	-7,35

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2017	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Vorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2016	Vorvorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2015
543.01	Landesstraßen		-11,84	-11,93	-14,98	-10,27
111.12	Geschäftsführung der Stadtverordneten-versammlung und der Ausschüsse; Ortsvorsteher und Ortsbeiräte	Vorbereitung und Durchführung der Ausschüsse, öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel	-11,26	-11,36	-10,66	-9,20
127.01	Rettungsdienst		-10,86	-10,96	-5,45	-4,22
523.01	Denkmalschutz und -pflege	Schutz, Pflege und Erhalt des gegenständlichen Kulturerbes, denkmalfachliche Betreuung der Durchführung von Bauvorhaben, archäologische Grabungen und Dokumentationen	-10,44	-10,58	-9,87	-9,14
252.01	Museum	Ausstellungen in Frey-Haus und Steintorturm; Museumsdepot	-10,10	-10,13	-9,47	-9,71
122.13	Meldeangelegenheiten		-9,59	-9,99	-9,46	-7,94
111.41	Rechnungsprüfung	Finanzkontrolle; Beihilfungsprüfung und Prüfung des Sondervermögens; Prüfung von Vergaben	-9,38	-9,62	-7,96	-7,31
122.14	Ausländerangelegenheiten		-8,99	-9,12	-9,25	-4,91
412.02	Sozialpsychiatrischer Dienst		-8,95	-9,01	-8,54	-8,07
122.31	Veterinäraufsicht / Handelsklassen / Preise	Tierschutz; Tierseuchenbekämpfung; Tierarzneimittelrecht; Handelsklassenrecht; Preisangabenrecht	-8,94	-9,04	-8,80	-8,38
575.01	Tourismus		-8,93	-9,03	-10,80	-13,95
263.01	Musikschule		-8,90	-9,07	-8,43	-8,97
111.33	Vollstreckung / Forderungsmanagement		-8,77	-9,45	-8,34	-7,83
511.01	Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstigen städtebaulichen Entwicklungsplänen	Bauleitplanung, Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, planungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben	-8,69	-8,82	-7,17	-6,74
421.01	Förderung des Sports	Zuschüsse f. Kinder und Jugendliche; Personal-, Betriebskosten- und Unterhaltungskostenzuschüsse sowie für Geräte und Ausstattungen Sportvereine; Schwimmsport; Sportveranstaltungen; Sportentwicklungsplanung	-8,57	-8,68	-9,57	-9,09
111.34	kommunale Abgaben	Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Steuern	-8,37	-8,49	-7,92	-7,60
111.36	Beteiligungsmanagement	Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Beteiligungen, Gewinnentnahme sowie Schaden der Wobra	-7,90	-8,02	3,84	24,62
521.01	Bauordnung		-7,74	-7,96	-7,01	-5,01
111.32	Kassenwesen	Durchführung des Zahlungsverkehrs; Bearbeitung aller zahlungsrelevanten Vorgänge/Konten einschließlich Mahnwesen; Adressverwaltung	-7,67	-7,88	-6,66	-5,65
311.04	Hilfen zur Gesundheit		-7,29	-7,30	-7,80	-7,84
121.01	Statistik und Wahlen	Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Volksentscheide; Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken	-7,07	-6,78	-5,81	-5,42
271.01	Volkshochschule		-7,05	-7,15	-6,89	-6,75
111.22	Organisationsangelegenheiten inkl. Verwaltungscontrolling		-6,85	-7,04	-6,73	-5,90
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Altenhilfe/Pflegestützpunkt, Frühförder- und Beratungszentrum	-6,69	-6,78	-6,34	-5,65

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2017	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Vorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2016	Vorvorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2015
361.02	Förderung von Kindern in Tagespflege	Kinderkostenpauschale, Kindertagespflege	-6,67	-6,24	-5,25	-3,95
122.11	spezielles Ordnungsrecht	beinhaltet ausschließlich Leistungen der unteren Umweltbehörden: untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie untere Naturschutzbehörde	-6,44	-6,64	-7,04	-7,66
553.01	Friedhöfe		-6,44	-6,46	-4,91	-2,61
544.01	Bundesstraßen		-5,54	-5,58	-6,16	-5,11
331.01	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Frauenschutzeinrichtung (Förderung v. Land, Zuschuss an Träger), Zuschüsse an freie Träger u.a. für Schuldnerberatung, Begegnungsstätten, Freiwilligenzentrum, ehrenamtliche Dienste	-5,50	-5,52	-6,02	-8,51
366.02	Öffentliche Spielplätze		-5,47	-5,49	-3,52	-3,17
242.01	Fördermaßnahmen für Schüler	Schulbücher; Unterkunfts- und Verpflegungskosten; BaföG; BbgAföG; Schulsozialfonds	-5,41	-5,47	-5,59	-4,73
311.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII)		-5,38	-5,46	-7,27	-4,94
414.02	Lebensmittelüberwachungen / Fleischhygiene		-5,36	-5,59	-5,08	-4,24
284.01	Kulturpflege und Kulturförderung	Kulturplanung; Zuschüsse Fontaneclub, Industriemuseum, Wredowsche Zeichenschule, Brandenburger Klostersommer, Kulturprojekte	-4,68	-4,70	-5,04	-4,36
552.02	Wasserbauliche Maßnahmen		-4,50	-4,59	-4,12	-3,83
122.12	Personenstandswesen	Beurkundung von Geburten, Sterbefälle; Durchführung von Eheschließungen/Lebenspartnerschaften; behördliche Namensänderungen	-4,44	-4,55	-3,54	-3,01
281.04	historisches Archiv		-4,35	-4,40	-4,45	-4,25
122.15	Gewerbewesen		-4,22	-4,33	-4,19	-3,14
111.53	Interessenvertretung	Personalvertretung, Konfliktbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung	-4,17	-4,28	-3,93	-3,82
341.01	Unterhaltsvorschuss-leistungen	Personal- und Sachaufwendungen der FG 54 - Bereich Unterhaltsvorschuss	-4,12	-4,19	-4,10	-3,86
573.02	Veranstaltungsorte	Rolandsaal und -zimmer; Paulikloster, Johanniskirche; Festplätze; Freilichtbühne	-3,96	-3,96	-4,06	-4,08
311.05	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen		-3,94	-3,95	-3,96	-3,25
361.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Kinderkostenpauschale, Erstattungen für brandenburger Kinder auß. der Stadt, Essengeldzuschuss	-3,89	-2,64	-3,80	-3,40
343.01	Betreuungsleistungen	Personal- und Sachaufwendungen der örtlichen Betreuungsbehörde, Zuschuss an Betreuungsvereine	-3,85	-3,92	-3,77	-3,47
111.26	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Vertretung städtischer Interessen in Rundfunk, TV und Printmedien; Internetpräsentationen; Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen und Pressegesprächen; Führung eines Pressearchivs	-3,63	-3,38	-4,12	-3,23
511.05	kommunaler Geodatenservice / Hausnummerierung	Festlegung der amtlichen Hausnummern, Überwachung der Hausnummerierung, Erstellung und Führung der Stadtgrundkarte	-3,50	-3,56	-3,56	-3,59
111.27	Beauftragtenangelegenheiten	Ausländer- und Behindertenvertretung, Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsfürsorge	-3,36	-3,06	-4,22	-3,73

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2017	HH-Jahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Vorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2016	Vorvorjahr Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2015
511.03	Kataster und Vermessung / Gutachterausschuss	Führung des Liegenschaftskatasters, Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezuges, der Liegenschaften und der Landschaft, Grenzermittlung und deren amtliche Bestätigung, Abmarkung von Grenzpunkten, vermessungstechnische Ingenieurleistungen nach HOAI, Ermittlung der Bodenrichtwerte, Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels	-3,00	-3,44	-1,81	-0,14
571.02	Stadtmarketing und Citymanagement		-2,83	-2,84	-2,76	-2,87
122.21	Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	Genehmigungen gem. StVO u.a. verkehrsrechtliche Satzungen und Verordnungen; Genehmigungen gem. Personenbeförderungsgesetz; Verkehrserziehung - und aufklärung sowie Vergabe von Parkkarter	-2,71	-3,04	-1,17	-0,44
122.24	Führerscheinwesen		-2,67	-2,70	-2,89	-2,60
281.01	Feste und Veranstaltungen	u.a. Havelfest; Stadtjubiläen; Förderung ortsteiltypische Veranstaltungen	-2,47	-2,49	-2,30	-2,04
126.02	Leitstelle		-2,42	-2,63	-1,07	7,51
538.01	Abwasserbeseitigung		-2,25	-8,81	-1,97	8,31
128.01	Zivil- und Katastrophenschutz		-2,11	-2,06	-2,07	-1,94
412.01	medizinisches Archiv		-2,09	-2,12	-2,24	-1,48
351.02	Maßnahmen Soziale Stadt	Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils Hohenstücken	-2,06	-2,31	-2,01	-2,39
243.01	sonstige schulische Aufgaben	Schulentwicklungsplanung; Medienkoordination; Förder- und Beratungsstellen; Schülerspeisung; schulformübergreifende Wettbewerbe	-1,91	-1,94	-2,19	-2,03
537.01	Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung / Deponien		-1,78	-0,65	-0,64	-3,25
555.02	Landwirtschaft	Futtermittelüberwachung; Düngemittelüberwachung; Landpachtverträge und Genehmigungen nach GrdstVG; Ernährungssicherstellung und -notfallversorgung	-1,78	-1,79	-1,94	-1,62
537.02	Bodenschutz / Altlasten		-1,75	-2,69	-1,67	-8,02
553.02	Kriegs- und Ehrengräber		-1,75	-1,62	-1,27	-0,71
362.01	Jugendarbeit	u.a. Projekt- und Verbandsförderung gem. §§ 11, 12 SGB VIII (kleinteilige Maßnahmen)	-1,67	-1,74	-1,74	-1,43
363.06	Übrige soziale Hilfen	anteilige Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Soziales und Wohnen, u.a. für Beurkundungen	-1,54	-1,52	-1,45	-1,24
252.02	Kunstaustellungen und Kunstförderung	Off Art; Brennabor; Projektförderung	-1,41	-1,42	-1,32	-0,57
522.01	Wohnraumversorgung und Sicherung des Wohnraumbestandes	Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Wohnraumüberwachung/-vermittlung	-1,34	-1,37	-2,14	-1,84
561.01	Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes		-1,16	-1,18	-1,18	-1,11
363.07	Jugendhilfeplanung		-1,15	-1,06	-1,09	-0,97
342.01	Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik		-0,98	-1,00	-1,32	-1,14

Produkt	Bezeichnung	Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich)	HH-Jahr		Vorjahr	Vorvorjahr
			Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2017	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2018	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2016	Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2015
122.23	Zulassungswesen		-0,91	-1,03	-0,70	1,55
546.01	Parkplätze		-0,73	-0,73	-0,73	-0,49
573.04	BGA Duales System		-0,62	-0,34	-0,01	0,65
537.03	Tierkörperbeseitigung		-0,48	-0,50	-0,46	-0,39
552.01	Gewässerschutz		-0,42	-0,43	-0,60	-0,55
424.04	Freizeitanlagen	Skateboardbahnen und Rodelberg	-0,39	-0,40	-0,46	-0,36
252.04	Kunst im öffentlichen Raum	Durchführung Kunstaktionen, Unterhaltung und Bereitstellung Kunstwerke im öffentlichen Raum	-0,34	-0,35	-0,42	-0,43
511.07	Erschließung		-0,32	-0,32	-0,40	-0,37
273.01	Einrichtungen und Fördermaßnahmen der Erwachsenenbildung		-0,31	-0,31	-0,29	-0,26
533.01	Wasserversorgung		-0,28	-0,28	-0,26	-0,20
573.03	Märkte	Absicherung der Durchführung der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes	-0,22	-0,22	-0,20	-0,07
344.01	Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Unterhaltssicherung	-0,15	-0,15	-0,40	-0,38
424.03	Freibäder / Badeanstalten / Badestrände		-0,09	-0,86	-0,04	-0,03
111.39	ARoV	Erstellung von Negativattesten im Rahmen der Regelung offener Vermögensfragen	-0,05	-0,05	-0,16	-0,17
555.01	Forstwirtschaft		-0,04	-0,95	-0,96	1,79
551.02	BUGA	Vorbereitung und Realisierung von Maßnahmen zur Bundesgartenschau 2015	0,00	0,00	-5,23	-6,84
573.01	Werbe- und Stadtinformationsanlagen	Unterhaltung der vorhandenen Informationsanlagen im Stadtgebiet; Vermarktung von kommunalen Flächen für Werbung von Dritter	0,76	0,75	0,90	0,87
549.01	Stadthafen		0,81	0,81	0,79	0,82
546.02	Parkscheinautomaten		7,19	9,33	7,45	6,70
122.22	Verkehrsüberwachung		7,91	7,40	7,59	6,79
573.05	Ausschüttung Sparkasse	Gewinnausschüttung MBS	12,10	12,10	12,35	12,35
535.01	Kombinierte Versorgung	Konzessionsabgaben (StWB, EMB, E.DIS, Brawag), Gewinnentnahme TWB	88,52	76,28	71,71	75,58
611.01	Steuern und allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	u.a. Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Gemeindeanteile an USt und ESt, Familienleistungs-/Jugendhilfelausgleich, Schlüsselzuweisungen, Schullastenausgleich, Gewerbesteuerumlage	1.973,43	2.008,10	1.891,06	1.777,25

Anlage 3 (zu Maßnahme M28)

Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt 2017/2018 inkl. Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgaben (in EUR)

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2017			Ansatz 2018			Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen		
				Ertrag	Aufwand		Ertrag	Aufwand			Zuschuss	
					gesamt	davon Personalaufwand*		gesamt	davon Personalaufwand*			
* entspricht den Ergebnislagerungen Nr. 11 und 12 (Kontengruppen 50 und 51)												
Geschäftsbereich Oberbürgermeisterin												
Stabsbereich Oberbürgermeisterin												
1	111.11.01.01	FG 01	Mitgliedschaftsbeiträge (Deutscher Städtetag, Städte- und Gemeindebund)	0	69.200	0	-69.200	0	69.200	0	-69.200	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
2	111.11.01.02	FG 01	Angelegenheiten Ehrenbürgerschaft, Sachaufwendungen für besondere Anlässe Büro OBM, Partnerschaften	0	17.400	0	-17.400	0	28.700	0	-28.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
3	111.11	FG 01	externe Begleitung Ausschuss "Erhalt Kreisfreiheit"	0	10.000	0	-10.000	0	10.000	0	-10.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
4	111.12	FG 30	Erweiterung Software (Rats-Informationssystem)	0	700	0	-700	0	700	0	-700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
5	111.12.01.00	FG 30	Reinigungskosten Bekanntmachungskästen	0	500	0	-500	0	500	0	-500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
6	111.24.02.01	FG 30	Gutachter-, Berater- und Sachverständigenkosten "Erhalt Kreisfreiheit"	0	50.000	0	-50.000	0	40.000	0	-40.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
7	111.26.01.01	FG 01	Mietaufwendungen "Erhalt Kreisfreiheit"	0	2.500	0	-2.500	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
8	111.26.01.01	FG 01	Infomaterialien "Erhalt Kreisfreiheit"	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
9	111.26.01.01	FG 01	Öffentlichkeitsarbeit "Erhalt Kreisfreiheit"	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
10	111.26.01.01	FG 01	öffentliche Bekanntmachungen "Erhalt Kreisfreiheit"	0	2.500	0	-2.500	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
11	111.27.01.02 111.27.01.03 111.27.01.04	FG 03	Aufwendungen für frauenrelevante Veranstaltungen, für Veranstaltungen der Beauftragten; Zuschuss an Behindertenbeirat	0	7.200	800	-7.200	3.000	7.000	1.000	-4.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
12	121.01	FG 12	zusätzliches Erfrischungsgeld zum BbgLWahlG	0	5.500	0	-5.500	0	2.800	0	-2.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
13	121.01.02.07	FG 12	Bürgerbefragungen	0	80.000	0	-80.000	0	80.000	0	-80.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Stabsbereich OBM				0	255.500	800	-255.500	3.000	238.900	1.000	-235.900	
Fachbereich I - Organisation, Personal, Schule und Sport												
14	alle	FG 11	Abfindungen tariflich Beschäftigter	0	100.000	100.000	-100.000	0	100.000	100.000	-100.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
15	111.22	FG 10	Mitgliedschaftsbeitrag (KGST)	0	3.800	0	-3.800	0	3.800	0	-3.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
16	111.23	FG 11	Mitgliedschaftsbeiträge (Kommunalarbeiterverband e.V., Brandenburgische Kommunalkademie)	0	35.000	0	-35.000	0	35.000	0	-35.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
17	243.01.01.05	FG 40	Bezuschussung Schülerspeisung	0	20.000	0	-20.000	0	20.000	0	-20.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
18	421.01	FG 46	Förderung des Sports	300	613.400	102.800	-613.100	300	621.300	104.200	-621.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
19	424.01.03.xx	FG 46	Regattastrecke	32.000	530.000	191.200	-498.000	32.000	532.900	197.100	-500.900	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
20	424.02	FG 46	Marienbad	0	870.400	23.500	-870.400	0	870.600	23.700	-870.600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
21	424.04	FG 46	Freizeitanlagen	0	27.900	5.300	-27.900	0	28.600	5.400	-28.600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich I				32.300	2.200.500	422.800	-2.168.200	32.300	2.212.200	430.400	-2.179.900	
Geschäftsbereich Bürgermeister												
Stabsbereich Bürgermeister												
22	281.04.01.01	FG 17	Fotoarbeiten und Vervielfältigung (Aufarbeitung von Archivalien)	0	1.100	0	-1.100	0	1.100	0	-1.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
23	342.01	FG 80	Arbeitsmarktpolitik	0	70.400	65.400	-70.400	0	71.400	66.400	-71.400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
24	571.01	FG 80	Wirtschaftsförderung (ohne Zuschuss BAS und TGZ)	159.900	832.500	497.100	-672.600	165.700	894.800	505.000	-729.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
25	571.01.03.01	FG 80	Zuschuss TGZ	0	115.000	0	-115.000	0	115.000	0	-115.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
26	571.01.03.02	FG 80	Zuschuss BAS	0	234.000	0	-234.000	0	234.000	0	-234.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
27	424.03 575.01	FG 84	Zuschuss an GLM zur Unterhaltung touristischer Anlagen (inkl. öffentlicher Badestellen)	0	0	0	0	0	130.000	0	-130.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
28	571.02 573.01 575.01	FG 84	Förderung Stadtmarketing und Fremdenverkehr	106.400	299.600	207.200	-193.200	107.400	302.500	210.000	-195.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
29	571.02.00.00 575.01.03.02	FG 84	Zuschuss Stadtmarketing und Tourismus GmbH	0	583.900	0	-583.900	0	515.600	0	-515.600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
30	573.01.01.00	FG 84	Unterhaltung und Betrieb touristischer Informations- und Leitsysteme	0	10.500	0	-10.500	0	10.500	0	-10.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Stabsbereich BM				266.300	2.147.000	769.700	-1.880.700	273.100	2.274.900	781.400	-2.001.800	

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisations-einheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2017				Ansatz 2018				Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss	
					gesamt	davon Personal-aufwand*			gesamt	davon Personal-aufwand*		
Fachbereich II - Finanzen, Beteiligungen und ADV												
31	111.32	FG 21	Mitgliedschaftsbeitrag (Fachverband der Kommunkassenverwalter)	0	100	0	-100	0	100	0	-100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
32	111.36	FG 24	Zuschuss an die BAS für die Grünflächenpflege auf dem Marienberg	0	385.000	0	-385.000	0	385.000	0	-385.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich II				0	385.100	0	-385.100	0	385.100	0	-385.100	
Fachbereich VI - Stadtplanung												
33	511.02.01.04	FG 60	Beteiligung an Projekt Integriertes ländliches Regionalmanagement	0	3.200	0	-3.200	0	3.200	0	-3.200	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
34	511.02	FG 60	Mitgliedschaftsbeitrag LAG Fläming - Havel	0	600	0	-600	0	600	0	-600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
35	511.02	FG 60	Mitgliedschaftsbeitrag (Arbeitsgemeinschaft Regionaler Entwicklungszentren - ARGE REZ)	0	27.500	0	-27.500	0	27.500	0	-27.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
36	511.02 511.01	FG 60 FG 61	Sachaufwendungen Bauleitplanung und Stadterneuerung (u.a. Mieten für Räume, Geschäftsaufwendungen)	0	2.400	0	-2.400	0	2.400	0	-2.400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
37	511.01.01.06	FG 61	Zuschuss an die Regionale Planergemeinschaft Havelland-Fläming zur Fortsetzung der Maßnahme "Umsetzung des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes"	0	2.300	0	-2.300	0	2.300	0	-2.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
38	511.02.01.06	FG 60	Masterplan	0	40.000	0	-40.000	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
39	511.02.03.00	FG 60	Klimaschutzkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel	32.500	50.000	0	-17.500	32.500	50.000	0	-17.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
40	511.05	FG 62	Vermessung - Kommunalbereich	5.500	256.300	235.600	-250.800	5.500	260.200	239.500	-254.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
41	523.01	FG 68	Restaurierungen, Sachaufwendungen für Ausgrabungen, Fotomaterialien, Kopien, Lichtpausen für Denkmalpflege; Öffentlichkeitsarbeit, Denkmal- und Sanierungsbeirat, Gutachten für Denkmale	15.000	51.100	12.500	-36.100	15.000	51.100	12.500	-36.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
42	523.01	FG 68	Mitgliedschaftsbeitrag (Städte mit historischem Stadtkern)	0	4.700	0	-4.700	0	4.700	0	-4.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich VI				53.000	438.100	248.100	-385.100	53.000	402.000	252.000	-349.000	
Fachbereich VII - Bauen und Umwelt												
43	551.01	FG 31	Unterhaltungsaufwand für Parkanlagen und öffentliche Grünflächen (ohne Unterhaltung Spielplätze und Verkehrssicherungspflicht)	0	2.067.500	282.500	-2.067.500	0	2.070.500	286.700	-2.070.500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
44	554.01	FG 31	Naturschutz und Landschaftspflege (inkl. Naturschutzzentrum)	12.300	1.088.100	326.900	-1.075.800	12.300	1.091.500	330.100	-1.079.200	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich VII				12.300	3.155.600	609.400	-3.143.300	12.300	3.162.000	616.800	-3.149.700	
Geschäftsbereich 02 - Beigeordneter Herr Brandt												
Fachbereich V - Ordnung und Sicherheit												
45	122.10.06.03	FB V	Saubere Stadt Brandenburg (nur freiwilliger Anteil)	0	60.000	0	-60.000	0	60.000	0	-60.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
46	122.10.01.01	FB V	Maßnahmen des Sicherheits- und Präventionsrates (u.a. Aufwandsentschädigung für Ortspatenschaften)	0	4.100	0	-4.100	0	4.100	0	-4.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
47	122.12	FG 33	Mitgliedschaftsbeiträge (Landesverband der Standesbeamten/innen)	0	300	0	-300	0	300	0	-300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
48	122.12.01.03	FG 33	Ausschmückung Trauzimmer	0	400	0	-400	0	400	0	-400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
49	122.13.01.00	FG 33	Wohnsitzprämie	0	20.000	0	-20.000	0	20.000	0	-20.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
50	122.21.02.00	FG 36	Sachaufwendungen Verkehrserziehung	0	400	0	-400	0	400	0	-400	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
51	122.31.01.01	FG 39	Aufwendungen für Kastrationen (nur freiwilliger Anteil)	0	0	0	0	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich V				0	85.200	0	-85.200	0	85.200	0	-85.200	
Geschäftsbereich 03 - Beigeordneter Herr Dr. Erlebach												
Beigeordneter (inkl. Stabsstelle Soziale Stadt)												
52	351.01.08.00	BG3	Gutachten lokaler Teilhabeplan	0	10.000	0	-10.000	0	0	0	0	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
53	351.02	BG3	Personalaufwand Maßnahmen Soziale Stadt	0	56.200	0	-56.200	0	56.900	0	-56.900	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
54	351.02.02.01	BG3	Projekt "Jugend stärken im Quartier"	198.400	187.000	0	11.400	177.700	187.000	0	-9.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
55	351.02.02.02	BG3	Projekt "Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier"	413.700	409.500	0	4.200	403.400	399.300	0	4.100	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe BG 3				612.100	662.700	0	-50.600	581.100	643.200	0	-62.100	

Lfd.Nr.	Produkt / Kostenträger	zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe)	Bezeichnung der Leistung/Aufgabe	Ansatz 2017				Ansatz 2018				Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen
				Ertrag	Aufwand		Zuschuss	Ertrag	Aufwand		Zuschuss	
					gesamt	davon Personalaufwand*			gesamt	davon Personalaufwand*		

Fachbereich III - Kultur

56	252.01	FG 41	Museum	18.000	700.600	378.400	-682.600	15.600	700.300	400.300	-684.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
57	252.02 281.01 284.01	Kultur	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	80.000	692.800	216.200	-612.800	80.000	695.700	219.100	-615.700	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
58	261.01	Kultur	Brandenburger Theater	1.730.000	5.255.300	19.000	-3.525.300	1.730.000	5.422.600	19.300	-3.692.600	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
59	263.01	FG 44	Musikschule	298.100	892.900	790.400	-594.800	298.400	905.200	800.000	-606.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
60	271.01	FG 43	Volkshochschule	342.000	808.400	634.500	-466.400	342.000	815.800	641.300	-473.800	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
61	272.01	FG 42	Fouqué-Bibliothek	53.100	1.364.300	1.057.200	-1.311.200	51.600	1.375.500	1.071.400	-1.323.900	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
62	573.02	Kultur	Veranstaltungsorte	49.500	325.700	8.600	-276.200	49.500	325.700	8.600	-276.200	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich III				2.570.700	10.040.000	3.104.300	-7.469.300	2.567.100	10.240.800	3.160.000	-7.673.700	

Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit

63	331.01	FG 51	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (ohne Förderung von Schuldnerberatungsstellen)	62.500	329.961	0	-267.461	62.500	329.961	0	-267.461	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
64	361.01.01.00	FG 51	Essengeldzuschuss an Kindertagespflegestellen, Krippen, Kindergarten und Horte	0	90.000	0	-90.000	0	90.000	0	-90.000	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
65	362.01 363.01 366.01.02.xx	FG 51	20% der Förderung von Trägern der Jugendarbeit (ohne Jugendberufshilfe)	36.577	371.740	0	-335.163	36.577	384.480	0	-347.903	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
66	366.01.00.00 366.01.01.xx	FG 51	20% der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit	500	47.600	46.640	-47.100	500	48.280	47.320	-47.780	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
67	414.01.06.00	FG 53	Zuschuss zum Behindertenfahrdienst / Wegbegleiter	0	79.300	0	-79.300	0	79.300	0	-79.300	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
68	414.01.07.00	FG 53	Mitgliedschaftsbeitrag (Gesund in Brandenburg e.V.)	0	500	0	-500	0	500	0	-500	überprüft im Rahmen dezentraler Planung
Summe Fachbereich IV				99.577	919.101	46.640	-819.524	99.577	932.521	47.320	-832.944	

Summe				3.646.277	20.288.801	5.201.740	-16.642.524	3.621.477	20.576.821	5.288.920	-16.955.344	
--------------	--	--	--	------------------	-------------------	------------------	--------------------	------------------	-------------------	------------------	--------------------	--

Anteil in % (bezogen auf die ordentlichen Erträge 2017/2018)				1,3	7,3	--	6,0	1,3	7,3	--	6,0	
---	--	--	--	------------	------------	-----------	------------	------------	------------	-----------	------------	--